



Europäisches Zentrum
für digitale Rechte

Jahresbericht

2025

Inhalt

1 VORWORT	4
2 ÜBER NOYB	6
2.1 Unsere Mission	6
2.2 Wer wir sind	6
2.2.1 Organigramm und Unternehmensführung	6
2.2.1.1 Vorstand	7
2.2.1.2 Generalversammlung	8
2.2.1.4 Mitarbeiter – Rechtsabteilung	9
2.2.1.3 Traineeships in der Rechtsabteilung	9
2.2.1.5 Mitarbeiter – Verwaltungs- und IT-Team	10
2.3 Wie wir arbeiten	11
2.3.1 Beschwerden	11
2.3.2 Klagen	12
2.3.3 Projekt-Ideenfindung	12
3 PROJEKTE 2025	13
3.1 Durchsetzungsmaßnahmen	13
3.1.1 Vorbereitungen für erste mögliche Sammelklagen	13
3.1.1.1 > 40.000 Abfragen: Klarna, Banken und Telekomunternehmen in CRIF-Netzwerk	13
3.1.2 Künstliche Intelligenz	14
3.1.2.1 Bumbles KI-Icebreaker	14
3.1.2.2 KI-Halluzinationen: ChatGPT hat einen fiktiven Kindermörder erschaffen	15
3.1.2.3 Laufendes Projekt gegen Meta AI	15
3.1.3 Erste Beschwerden gegen chinesische Tech-Unternehmen	16
3.1.3.1 TikTok, AliExpress, SHEIN & Co. leiten Daten der Europäer nach China weiter	16
3.1.3.2 TikTok überwacht widerrechtlich Online-Verhalten von Nutzer:innen	17
3.1.4 Die unrechtmäßige Verwendung biometrischer Daten von Europäern	18
3.1.4.1 Strafanzeige gegen Gesichtserkennungs-Unternehmen Clearview AI	18
3.1.5 Die erste Beschwerde von noyb gegen einen Videospielhersteller	19
3.1.5.1 Ubisoft sammelt unrechtmäßig Daten über Ihre Spielgewohnheiten	19
3.1.6 Betroffenenrechte	19
3.1.6.1 Whitebridge.ai: Ihre personenbezogenen Daten stehen zum Verkauf	19
3.1.6.2 WetterOnline sieht in der Einhaltung der DSGVO „unverhältnismäßigen Aufwand“	20

3.2 Andere Verfahren 21

- 3.2.1 Kürzungen lähmen DSB: NGO-Beschwerde bei EU-Kommission 21
- 3.2.2 *Schwedische Steuerbehörde wegen Verkauf personenbezogener Daten vor Gericht* 21
- 3.2.3 Die Swedbank verweigert Transparenz bei der automatischen Zinsberechnung 22

3.3 Politische Arbeit 23

- 3.3.1 Digitaler Omnibus 23
- 3.3.2 Verfahrensverordnung zur DSGVO 24

3.4 Wissensaustausch 25

- 3.4.1 GDPRhub & GDPRtoday 25
- 3.4.2 Analyse der Tätigkeiten europäischer Datenschutzbeauftragter:
Nur 1,3 % der Fälle führen zu Geldbuße 25
- 3.4.3 Eingehende Untersuchung der „Pay or Okay“-Systeme in Europa 26

3.5 Updates zu laufenden Projekten 27

- 3.5.1 Jahrelange Untätigkeit in „Pay or OK“-Fällen: noyb verklagt deutsche Datenschutzbehörden 27
- 3.5.2 EU-Gericht: Irische Datenschutzbehörde muss noyb-Beschwerde untersuchen 28
- 3.5.3 OGHf: Meta muss Nutzern uneingeschränkten Zugriff auf ihre Daten gewähren 28
- 3.5.4 Conde Nast muss wegen Cookies ohne Einwilligung 750.000 € Geldstrafe zahlen 29
- 3.5.5 Microsoft 365 Education darf Schulkinder nicht tracken 29
- 3.5.6 Gericht entscheidet: „Pay or Okay“ auf DerStandard.at ist rechtswidrig 30
- 3.5.7 YouTube wurde zur Wahrung des Auskunftsrechts der Nutzer verpflichtet 30
- 3.5.8 Französische DSB verhängt gegen Google eine Geldbuße von 325 Millionen Euro wegen „Spam-E-Mails“ in Gmail 31
- 3.5.9 Österreichische Behörde verbietet unrechtmäßige Bonitätsprüfung durch KSV1870 31

4 NOYB IN DEN MEDIEN 32

5 FINANZEN 2025 34

5.1 Mittelherkunft 34

5.2 Mittelverwendung 34

5.3 Einkommen 35

5.4 Ausgaben 36

6 2025 IN ZAHLEN 37

1 Vorwort



Mehr als acht Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO ist noyb nach wie vor eine der führenden europäischen Kräfte, die sich für das Grundrecht auf Datenschutz für alle Nutzer einsetzt. Unmittelbar nach Inkraft-

treten der DSGVO am 25. Mai 2018 reichte noyb seine ersten Klagen gegen große Unternehmen wie Google und Meta ein – und hält seitdem den Druck aufrecht. Bis heute hat unsere juristische Arbeit zu Verwaltungsstrafen in Höhe von insgesamt 2 Milliarden Euro geführt, wobei viele davon aufgrund anhängiger Rechtsmittel noch nicht eingezogen wurden.

Während wir weiterhin an unseren 460 anhängigen Verfahren arbeiteten, haben wir im Jahr 2025 zudem 21 neue Beschwerden gegen große Unternehmen in ganz Europa eingereicht, unser erstes Projekt zur kollektiven Rechtsdurchsetzung gestartet und viel Zeit und Energie in die Kampagne gegen das „Digital Omnibus“-Paket der EU-Kommission investiert. Dies ermöglichte es uns unter anderem, unsere Arbeit im Bereich der KI fortzusetzen, unrechtmäßige Datenübermittlungen nach China zu bekämpfen und neue Branchen zu erschließen, darunter auch die Videospielbranche.

Zu den bedeutendsten Fällen des Jahres 2025 zählt der Beginn der Vorbereitungen für noyb's **erste Sammelklage** gegen die österreichische Kreditauskunftei CRIF. Dieses Projekt wird uns im Jahr 2026 beschäftigen und dient zudem als Test für größere, internationale Fälle in der Zukunft. Auch den Druck gegen rechtswidrige KI-Systeme haben wir aufrechterhalten. noyb hat seine zweite Beschwerde gegen OpenAI eingereicht und Meta wegen des Trainings von KI ein Unterlassungsschreiben zugestellt. Auch wenn viele Details noch unklar sind, sehen wir Sammelklagen als den wichtigsten

neuen Ansatz zur Durchsetzung und beabsichtigen, in diesem Bereich weiter zu expandieren.

Dennoch müssen wir leider feststellen, dass die **mangelnde Durchsetzung durch Datenschutzbehörden** und das begrenzte Interesse der Gerichte die Arbeit von noyb jedes Jahr relevanter – aber auch herausfordernder – machen. Wir beobachten zudem zunehmenden politischen Druck auf die Datenschutzbehörden, die DSGVO (noch) unternehmensfreundlicher auszulegen. Es gibt immer mehr offene Eingriffe in (theoretisch) unabhängige Behörden, was dazu führt, dass immer mehr Datenschutzbehörden politisiert werden, anstatt als unabhängige und neutrale Regulierungsbehörden zu agieren.

Dies untergräbt grundlegend die Durchsetzungsstruktur der DSGVO, die sich in erster Linie auf die Datenschutzbehörden als „Wachhunde“ stützt und nicht auf Behörden, deren Hauptaufgabe darin besteht, Unternehmen trotz klarer Gesetze zu unterstützen. Theoretisch sollten Gerichte die Aufsicht über die Datenschutzbehörden ausüben. In der Realität sind viele Gerichte jedoch froh, wenn sie sich nicht mit Sachverhalten rund um digitale Themen und die DSGVO befassen müssen, und greifen zu immer aggressiveren Argumenten, um Fälle abzuweisen. Auch wenn diese Entwicklungen auf persönlicher Ebene oft nachvollziehbar sind, entsteht dadurch zunehmend der Eindruck, dass der europäische Rechtsrahmen versagt und seine Ziele nicht erfüllt.

Zudem erforderten die Pläne der EU-Kommission für den „**Digital Omnibus**“, dass wir unsere Erfahrungen aus Rechtsstreitigkeiten verstärkt mit politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen auf europäischer Ebene teilen. Als einzige gemeinnützige Organisation, die sich seit Jahren ausschließlich mit der DSGVO befasst, musste noyb eine aktivere Rolle im politischen Raum übernehmen. Dies hat unsere Ressourcen für andere Themen eingeschränkt, scheint jedoch für unsere Mission entscheidend gewesen zu sein und war bislang recht wirkungsvoll.

Offiziell hätte dieses Gesetzespaket nur kleine, technische Änderungen an mehreren Gesetzen enthalten sollen, um das EU-Recht zu „vereinfachen“. In Wirklichkeit hat die EU-Kommission heimlich eine potenziell massive Reform der DSGVO in Gang gesetzt, die Kernprinzipien zerstören würde, darunter die zentrale Definition dessen, was personenbezogene Daten ausmacht. Leider ist die Qualität einiger Teile des Gesetzgebungsvorschlags so mangelhaft, dass das Gesetz dadurch wahrscheinlich noch komplexer statt „einfacher“ würde. Der Mangel an rechtlicher Qualität und Kohärenz ist ein allgemeiner Trend in der digitalen Gesetzgebung der EU, der äußerst besorgniserregend ist. Die Tatsache, dass die Europäische Kommission – weitgehend – von der Unterstützung der DSGVO und der Grundregelung im Technologiesektor zur Befürwortung der Deregulierung übergegangen ist, ist für den Bereich der digitalen Rechte ebenso alarmierend. Da jedoch die meisten Elemente der DSGVO auf **Artikel 8 der Charta der Grundrechte** beruhen, sind wir weiterhin zuversichtlich, dass die derzeitigen rechtlichen Schutzvorkehrungen in diesem Bereich in Europa Bestand haben werden – auch wenn dies bedeutet, dass noyb in Zukunft möglicherweise **mehr Rechtsstreitigkeiten führen muss, um nicht konformes EU-Sekundärrecht für nichtig erklären zu lassen**.

Wir haben auch weiterhin Zeit und Mühe in den Ausbau unserer Datenschutz-Wissensdatenbank „**GDPRhub**“ investiert. Bis Ende 2025 umfasste sie bereits mehr als **4.600 Entscheidungen** und Urteile aus ganz Europa. Dieses Projekt wird durch unsere mehr als **300 aktiven Freiwilligen** ermöglicht, die uns gemeinsam mit unserem Team dabei geholfen haben, die größte kostenlose Datenbank mit Wissen zur DSGVO aufzubauen. Wir werden unsere Arbeit zum **Wissensaustausch** im Jahr 2026 mit neuen Formaten weiter ausbauen und hoffen, dass dies die Einhaltung der Vorschriften bei den Akteuren weiter verbessert, die einfach mehr Informationen über die DSGVO und ihre Umsetzung benötigen.

Neben rechtlichen Schritten und technischen Lösungen haben wir unsere Öffentlichkeits- und Medienarbeit verstärkt, um Datenschutzverletzungen ins Rampenlicht zu rücken. Unser mittlerweile zwanzigköpfiges Team hat an zahlreichen Veranstaltungen wie Konfe-

renzen, Gipfeltreffen, Anhörungen und Diskussionen teilgenommen und in fast jedem europäischen Mitgliedstaat Interviews gegeben oder Beiträge veröffentlicht. Wir haben 41 Pressemitteilungen herausgegeben, Hunderte von Social-Media-Beiträgen auf sieben verschiedenen Plattformen veröffentlicht und sind weiterhin eine prägende und positiv aufgenommene Stimme in der öffentlichen Debatte über Privatsphäre und Datenschutz. In Zukunft wollen wir auch eine proaktivere Rolle bei der Gestaltung der Debatte rund um die DSGVO übernehmen. Bislang wurde diese von zahlreichen irreführenden Darstellungen der Industrie dominiert, die leider einen zunehmenden Einfluss auf die öffentliche, politische und juristische Debatte hatten. In Zukunft erwarten wir eine Reihe von Entscheidungen in unseren anhängigen Verfahren, werden aber weiterhin unsere Legal-Tech-Initiativen ausbauen, um die Durchsetzung in größerem Maßstab zu gewährleisten, untätige Datenschutzbehörden in die Pflicht zu nehmen und – unvermeidlich – weiterhin Beschwerden einzureichen.

Ohne unsere **5.400 Fördermitglieder**, institutionellen Mitglieder und jede einzelne Person, die für noyb gespendet hat, wäre unsere Arbeit nicht möglich gewesen. Wir wissen diese Unterstützung zutiefst zu schätzen, denn sie ermöglicht es uns, unsere einzigartige Unabhängigkeit zu bewahren und kontinuierlich an langwierigen Rechtsverfahren zu arbeiten. So können wir insbesondere in Zeiten der Unsicherheit eine stabile Kraft bleiben. Dank Ihrer Großzügigkeit und Ihres Engagements können wir unsere Arbeit fortsetzen und den bedeutenden Beitrag für die digitalen Rechte leisten, für den noyb bekannt geworden ist. Angesichts der vielen Herausforderungen, die vor uns liegen, aber auch der vielen neuen Ansätze, um Dinge voranzubringen, sind wir gespannt, wohin uns unsere Reise führen wird. Ich möchte dem noyb-Team und unseren Unterstützern dafür danken, dass sie uns in nur sechs Jahren so weit gebracht haben!



Max Schrems
EHRENVORSITZENDER

2 Über noyb

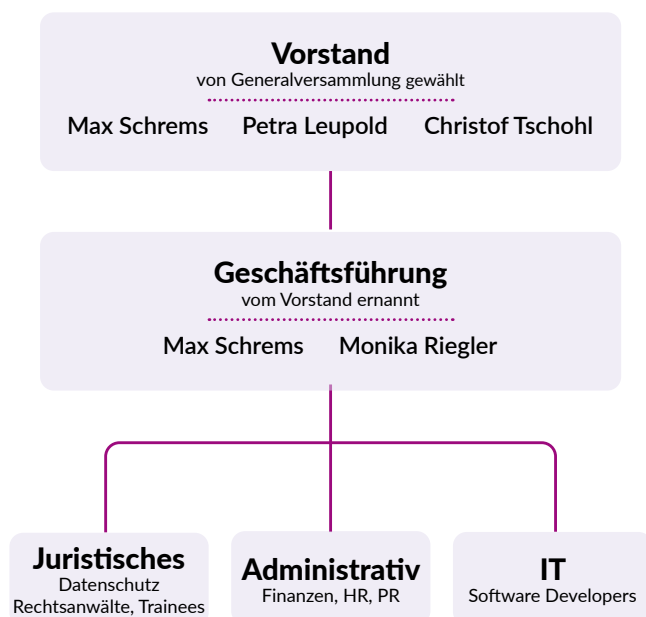
2.1 Unsere Mission

noyb [verfolgt den Ansatz](#) gezielter und strategischer **Rechtsstreitigkeiten**, um das Recht auf Privatsphäre zu stärken: In der Praxis verfolgen wir dieses Ziel, indem wir Datenschutzverletzungen gründlich analysieren und priorisieren, die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle identifizieren und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode vor Gericht bringen, um eine maximale Wirkung zu erzielen. noyb reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde (DPA) ein oder bringt Fälle direkt vor Gericht.

Darüber hinaus nutzen wir **Öffentlichkeitsarbeit** und **Medieninitiativen**, um das Recht auf Privatsphäre zu fördern, ohne auf Rechtsstreitigkeiten zurückzugreifen. Außerdem fördern wir ein **gemeinsames Verständnis** der DSGVO und betreiben eine Informationsplattform namens GDPRhub, auf der Entscheidungen zur DSGVO und juristische Fachliteratur zusammengefasst werden. Nicht zuletzt arbeitet noyb mit anderen Organisationen zusammen, um die Wirkung der DSGVO zu maximieren und gleichzeitig Parallelstrukturen zu vermeiden. Erfahren Sie [hier](#) mehr über noyb.

2.2 Wer wir sind

2.2.1 Organigramm und Unternehmensführung



Die Mitgliederversammlung von noyb setzt sich aus namhaften Einzelmitgliedern zusammen, die sich intensiv für den Datenschutz, die DSGVO und die Durchsetzung der Grundrechte engagieren, sowie aus Vertretern unserer institutionellen Mitglieder wie der Stadt Wien, der Österreichischen Arbeiterkammer und anderen. Die Mitgliederversammlung tagt alle zwei Jahre und beruft den Vorstand.

Der Vorstand legt die langfristigen Ziele fest, überprüft die Geschäftstätigkeit der Organisation und tagt einmal pro Quartal. Gemäß der [Satzung](#) von noyb sind alle Vorstandsmitglieder ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Direktoren ernennen, die den täglichen Bürobetrieb leiten und noyb in allen Angelegenheiten vertreten dürfen. Max Schrems ist seit Beginn an ehrenamtlicher Geschäftsführer bei noyb. Als Operations Director ist Monika Riegler für alle administrativen Belange sowie für die PR- und IT-Abteilung von noyb verantwortlich.

2.2.1.1 Vorstand



Max Schrems

EHRENVORSITZENDER UND GESCHÄFTSFÜHRER

Max Schrems ist ein österreichischer Jurist, Aktivist und Autor, der seit 2011 eine Reihe erfolgreicher Verfahren im Bereich Datenschutz und Privatsphäre geführt hat. Über seine Fälle (z. B. zum EU-US-Safe-Harbor-Abkommen und zum Privacy Shield) wurde ausführlich berichtet, da die Durchsetzung der EU-Datenschutzgesetze bislang selten und eher die Ausnahme war. Er hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften an der Universität Wien erworben.

Wir haben in Europa solide Datenschutzgesetze, aber wir müssen sie gemeinsam durchsetzen, um den Datenschutz bis ins Wohnzimmer der Nutzer zu bringen. noyb wird sich dafür einsetzen, dass Datenschutz für alle Realität wird. Ich freue mich darauf, meine persönlichen Erfahrungen und mein Netzwerk in den Dienst von noyb zu stellen.



Petra Leupold

EHRENVORSTANDSMITGLIED

Petra Leupold ist Leiterin der Rechtsabteilung des österreichischen Verbraucherschutzverbandes VKI. Sie verfügt über unschätzbare Erfahrung im Bereich des allgemeinen Verbraucherschutzes und der Prozessführung.

Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre gehören zu den grundlegenden Verbraucherrechten. Ich möchte dazu beitragen, diese Organisation zu einem starken Verfechter der Privatsphäre der Verbraucher zu machen und sie – als Vertreter der österreichischen Verbraucherschutzorganisation (VKI) – mit unserer langjährigen Expertise in der Durchsetzung des Verbraucherrechts zu unterstützen.



Christof Tschohl

EHRENVORSTANDSMITGLIED

Christof Tschohl hat das österreichische Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung erfolgreich gekippt und war Gründer und Vorsitzender der Nichtregierungsorganisation epicenter.works, die sich für den Schutz unserer Rechte und Freiheiten im Internet einsetzt. Darüber hinaus ist er Forschungsdirektor des Forschungsinstituts „Digital Human Rights Center“. Er promovierte in Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

Als Vorsitzender von „epicenter.works“ beschäftige ich mich seit Jahren mit staatlicher Überwachung. Wir haben die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung erfolgreich angefochten. Als Vorstandsmitglied von noyb freue ich mich darauf, die Lücke bei der Durchsetzung im privaten Sektor zu schließen.

2.2.1.2 Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung von noyb setzt sich aus vier institutionellen Mitgliedern und – einschließlich unseres Vorstands – 17 Einzelpersonen mit fundiertem akademischem oder juristischem Hintergrund im Bereich des Datenschutzes und insbesondere der DSGVO zusammen.



Arbeiterkammer



City of Vienna



Epicenter Works



Gesellschaft für
Freiheitsrechte

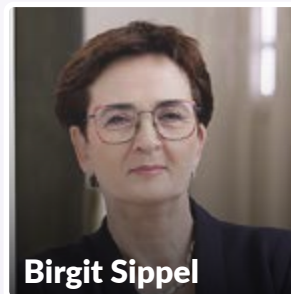


Deutsche Vereinigung
für Datenschutz e.V.

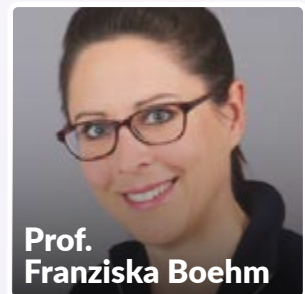
DVD



Achim Klabunde



Birgit Sippel



Prof.
Franziska Boehm



Prof.
Herwig Hofmann



Jan Philipp
Albrecht



Johannes Caspar



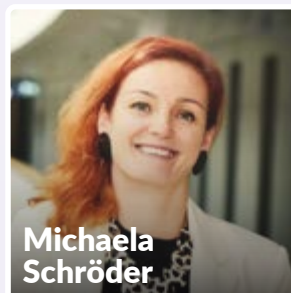
Johnny Ryan



Josef Weidenholzer



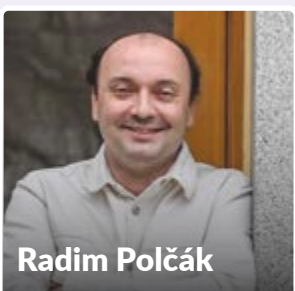
Katarzyna
Szymielewicz



Michaela
Schröder



Paul Nemitz



Radim Polčák



Soshanna Zuboff

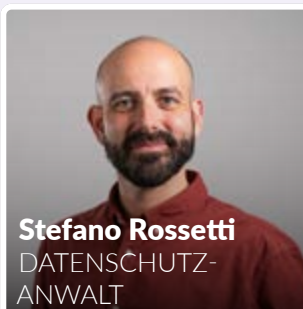
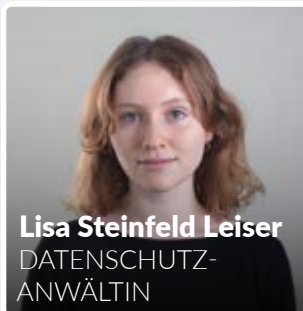
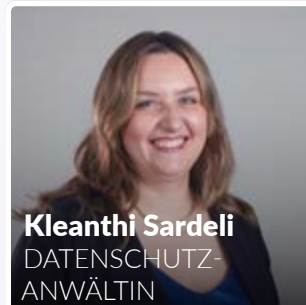
*as of Dec 2025

INHALTSVERZEICHNIS

2.2.1.4 Mitarbeiter – Rechtsabteilung

Für unser Büro bauen wir ein europaweites Team aus Juristen und Experten auf. Neben der Beantwortung von Erstanfragen und der Unterstützung unserer Mitglieder besteht die Kernaufgabe des Büros darin, an unseren Durchsetzungsprojekten zu arbei-

ten und die für strategische Rechtsstreitigkeiten erforderlichen Recherchen durchzuführen. Unser Büroteam ist der entscheidende Faktor dafür, dass der Datenschutz für alle Menschen Realität wird.

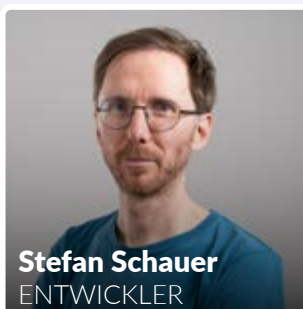
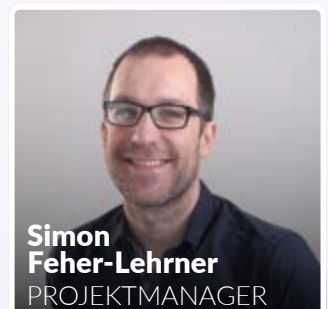
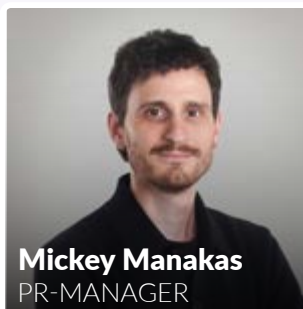


2.2.1.3 Traineeships in der Rechtsabteilung

Seit Oktober 2018 bietet noyb **Rechtspraktika** für Hochschulabsolventen mit großem Interesse am Datenschutzrecht an. Unsere Praktikanten sammeln Erfahrungen in den Bereichen Rechtsrecherche, Sachverhaltsermittlung und der Ausarbeitung von Datenschutzbeschwerden. Außerdem arbeiten sie an

der öffentlich zugänglichen Datenbank von noyb, dem „GDPRhub“, sowie am wöchentlichen Newsletter von noyb, „GDPRtoday“, mit. Im Jahr 2025 kamen **11 Praktikanten** aus **sieben verschiedenen Ländern** für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten zu noyb.

2.2.1.5 Mitarbeiter – Verwaltungs- und IT-Team



2.3 Wie wir arbeiten

Viele Unternehmen ignorieren die strengen Datenschutzgesetze in Europa. Sie nutzen die Tatsache aus, dass es für einzelne Nutzer oft zu kompliziert und zu kostspielig ist, ihre Grundrechte durchzusetzen, und dass die Klärung von Rechtsstreitigkeiten gegen Unternehmen sehr lange dauert. Als die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 in Kraft trat, führte sie neue Durchsetzungsmechanismen ein und läutete eine neue Ära des Datenschutzes in der EU ein. Unter anderem ermöglicht Artikel 80 der DSGVO Nichtregierungsorganisationen wie noyb, einzelne betroffene Personen zu vertreten.

noyb verfolgt den Ansatz gezielter und strategischer Rechtsstreitigkeiten, um das Recht auf Privatsphäre zu stärken: In der Praxis verfolgen wir dieses Ziel, indem wir Datenschutzverletzungen gründlich analysieren und identifizieren, uns auf die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle konzentrieren und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode vor Gericht bringen, um eine maximale Wirkung zu erzielen. noyb reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde (DPA) ein oder bringt Fälle direkt vor Gericht. Unsere Prozessstrategie unterscheidet zwischen Präzedenzfällen, Durchsetzungsmaßnahmen und künftig auch kollektiven Rechtsbehelfen.

- **Präzedenzfälle:** Da die DSGVO ein relativ neues Gesetz ist, sind viele Aspekte noch umstritten. Durch die Entwicklung komplexer Fälle, die auf diese Aspekte abzielen, strebt noyb eine Entscheidung der höchsten Gerichte oder Datenschutzbehörden in der Europäischen Union (EuGH oder EDPB) an, die dann den Maßstab für künftige Auslegungen der DSGVO setzen wird.
- **Durchsetzungsmaßnahmen:** In manchen Fällen ist das Gesetz sehr eindeutig, doch Unternehmen halten sich einfach nicht daran. Deshalb zielen die Durchsetzungsmaßnahmen von noyb nicht darauf ab, eine Entscheidung des EuGH oder des EDPB zu erwirken, sondern sicherzustellen, dass die nationalen Datenschutzbehörden das Gesetz vor Ort durchsetzen, um rechtswidrige Aktivitäten von Unternehmen zu unterbinden. Um eine noch

größere Wirkung zu erzielen, leitet noyb Massenvorfahren ein und reicht Klagen in mehreren Ländern ein. Zwei Beispiele für solche Durchsetzungsmaßnahmen sind die 101 Beschwerden von noyb gegen unrechtmäßige Datenübermittlungen in die USA oder unsere Massenbeschwerden gegen irreführende Cookie-Banner.

- **Kollektive Rechtsbehelfsverfahren:** noyb wurde sowohl in Österreich als auch in Irland als sogenannte „qualifizierte Stelle“ im Sinne der EU-Richtlinie über kollektive Rechtsbehelfe zugelassen. Dies ermöglicht es uns, in jedem EU-Mitgliedstaat Unterlassungsklagen und Rechtsbehelfsmaßnahmen wie eine Sammelklage einzuleiten. In Europa sind nur gemeinnützige Organisationen berechtigt, solche Klagen einzureichen.

Unterlassungsklagen verbieten einem Unternehmen in der Regel die Ausübung rechtswidriger Praktiken, einschließlich etwaiger Verstöße gegen die DSGVO. Entschädigungsmaßnahmen ermöglichen eine europäische Variante einer Sammelklage, bei der Tausende oder Millionen von Nutzern von noyb vertreten werden könnten und – beispielsweise – im Falle einer Verletzung ihres Rechts auf Datenschutz immateriellen Schadensersatz fordern könnten.

noyb hat in den vergangenen Jahren die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Einleitung von kollektiven Rechtsbehelfsverfahren geschaffen. Im Jahr 2025 hat noyb mit den Vorbereitungen für ein potenzielles erstes Projekt begonnen.

2.3.1 Beschwerden

Beschwerden werden bei einer nationalen Datenschutzbehörde eingereicht. Nach Eingang einer Beschwerde muss die Behörde Ermittlungen anstellen und innerhalb einer angemessenen Frist (z. B. in Österreich innerhalb von sechs Monaten) eine Entscheidung treffen. Manche Fälle weisen einen grenzüberschreitenden Aspekt auf, beispielsweise wenn sich der betroffene Nut-

zer und das betreffende Unternehmen nicht im selben Land befinden. Nach der DSGVO müssen in solchen Fällen häufig verschiedene Datenschutzbehörden zusammenarbeiten, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Wenn die Datenschutzbehörde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entscheidet oder wenn die betroffene Person mit der rechtlichen Begründung nicht einverstanden ist, kann gegen die Entscheidung vor den nationalen Gerichten im Rahmen von Verfahren, die je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sind, Rechtsmittel eingelegt werden.

2.3.2 Klagen

Es gibt zwei Arten von Klagen. Die erste ist eine Klage, die sich direkt gegen ein Unternehmen richtet. Diese Klagen sind in der Regel kostspieliger als Beschwerden, stellen jedoch oft ein noch wirksameres Instrument dar. Ein Vorteil besteht darin, dass Klagen keinem grenzüberschreitenden Verfahren unterliegen, wie dies bei einer Beschwerde gegen ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Fall wäre. Eine weitere Art von Klage ist die Anfechtung einer Beschwerde. Diese Art von Rechtsbehelf richtet sich gegen die Entscheidung der Behörde. Das nationale Gericht erlässt daraufhin eine Entscheidung, gegen die in der Regel bei einem höheren Gericht Berufung eingelegt werden kann. Nationale Gerichte (sowohl in erster als auch in zweiter Instanz) sind befugt, bestimmte Fragen an den EuGH zu verweisen, der dann über grundlegende Fragen der Rechtsauslegung zu entscheiden hat.

2.3.3 Projekt-Ideenfindung

Einerseits erhält noyb Hinweise auf Datenschutzverstöße von unseren Fördermitgliedern, aus der breiten Öffentlichkeit oder von Whistleblowern; andererseits identifiziert das Rechtsteam von noyb potenzielle Projekte anhand der folgenden Faktoren:

- **Hohe und direkte Auswirkungen:** Ein Fall oder ein Projekt sollte möglichst viele Menschen unmittelbar betreffen, z. B. indem es auf eine gesamte Branche oder eine branchen- und mitgliedstaatenübergreifende gängige Praxis abzielt. Darüber hinaus streben wir eine Ausweitung unserer Projekte an, um die Wirkung weiter zu steigern und durch den sogenannten Spillover-Effekt die Einhaltung der Vorschriften generell zu fördern.
- **Hohe Erfolgchancen:** Als spendenfinanzierte Organisation muss noyb seine Mittel für Projekte einsetzen, die eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen. Verlorene Verfahren können sich negativ auf das übergeordnete Ziel der Förderung von Privatsphäre und Datenschutz auswirken. Obwohl wir bestrebt sind, Verfahren mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit einzuleiten (z. B. weil der Verstoß offensichtlich und die Rechtslage eindeutig ist, was auf unsere „Durchsetzungsmaßnahmen“ zutrifft), gibt es Fälle, die einer Klärung bedürfen, aber das Risiko wert sind („Präzedenzfälle“).
- **Hohes Input/Output-Verhältnis:** Wir übernehmen ausschließlich Fälle oder Projekte mit einem hohen Input-Output-Verhältnis, um unsere Ressourcen optimal zu nutzen. Daher konzentrieren wir uns auf die größten Akteure und Datenschutzfragen.
- **Strategisch:** Strategische Prozessführung basiert darauf, alle Faktoren zu berücksichtigen, die den Fall oder das Projekt beeinflussen können, und auf dieser Grundlage fundierte Entscheidungen zu treffen. Für jeden Einzelfall sollten der Zeitpunkt, die zuständige Gerichtsbarkeit, die Kosten, der Sachverhalt, die Beschwerdeführer und die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen individuell geprüft werden. noyb beobachtet zudem die Aktivitäten der Datenschutzbehörden und Gerichte, um für unsere Beschwerden die günstigsten Rahmenbedingungen (Gerichtsgebühren, durchschnittliche Bearbeitungszeit, Fachkompetenz usw.) zu nutzen.

3 Projekte 2025

Insgesamt haben wir **21 neue Beschwerden** in verschiedenen Gerichtsbarkeiten eingereicht, mit den Vorbereitungen für unser erstes potenzielles Sammelklageverfahren begonnen und mehrere Berichte zu aktuellen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz veröffentlicht. Zu den bedeutendsten Projekten zählen die vorbereitenden Schritte von noyb für ein erstes Sammelklageverfahren gegen die österreichische Kreditauskunftei CRIF. Außerdem haben wir eine Reihe von Beschwerden gegen chinesische Tech-Unternehmen wie TikTok und AliExpress eingereicht, unter anderem wegen unrechtmäßiger Datenübermittlungen nach

China. Zudem haben wir den Druck gegen die unrechtmäßige (Nutzung von) KI-Systemen aufrechterhalten und Klagen gegen Bumble und Whitebridge AI wegen Verletzung der Rechte betroffener Personen eingereicht. Im Jahr 2025 hat noyb seine zweite Beschwerde gegen OpenAI eingereicht und Meta wegen KI-Training ein Unterlassungsschreiben zugestellt.

Wichtige Entwicklungen werden auf der Startseite der noyb-[Website](#) veröffentlicht. Einen Überblick über laufende Projekte finden Sie auf unserer [Projektseite](#).

3.1 Durchsetzungsmaßnahmen

3.1.1 Vorbereitungen für erste mögliche Sammelklagen

Seit 2024 ist noyb in Österreich und Irland als „Qualified Entity“ zugelassen, was es uns ermöglicht, Unterlassungsklagen und Abhilfemaßnahmen wie Sammelklagen einzuleiten. Das EU-System zielt darauf ab, finanzielle Anreize für Kläger zu beseitigen, und erlaubt nur gemeinnützigen Organisationen wie noyb, Klagen einzureichen. Im Jahr 2025 haben wir mit den Vorbereitungen für einen ersten potenziellen Fall begonnen.

3.1.1.1 > 40.000 Abfragen: Klarna, Banken und Telekomunternehmen in CRIF-Netzwerk

Hintergrund. Die Auskunftsei CRIF erhebt personenbezogene Daten von Millionen von Menschen in Österreich und bewertet deren Bonität anhand eines Scores. Ist dieser Score zu niedrig, können die Betroffenen unter Umständen keine Verträge mit vielen Unternehmen abschließen, beispielsweise mit Mobilfunkanbietern, Stromanbietern und Banken. Bei den meisten Menschen basiert dieser Score auf nur wenigen Angaben, wie beispielsweise Adresse, Alter und Geschlecht. Diese Datenverarbeitungsvorgänge finden ohne Wissen

der Nutzer statt und entsprechen möglicherweise nicht der DSGVO.

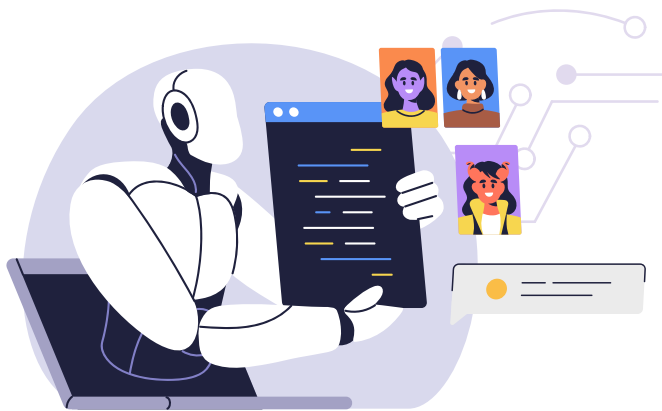
Aufruf zur Bereitstellung von Daten und zur wissenschaftlichen Auswertung. Um die wissenschaftliche Zuverlässigkeit des CRIF-Scores zu überprüfen, hat noyb (im Juni 2025) in Österreich lebende Personen um [Datenspenden](#) gebeten. Mit Zustimmung der Teilnehmenden haben wir von CRIF eine Kopie ihrer Daten erhalten. Dies ermöglicht es uns, den Score mit der tatsächlichen Einkommenssituation der einzelnen Personen sowie mit den Daten anderer Teilnehmender zu vergleichen und so zu beurteilen, ob der CRIF-Score statistisch zutreffend ist. Mehr als 2.400 betroffene Personen haben zu diesem Zweck ihre Daten zur Verfügung gestellt.

noyb arbeitet derzeit mit einem Professor für Finanzmathematik zusammen, um die mehr als 28.000 Scores mit den tatsächlichen Finanzdaten der Betroffenen zu vergleichen und herauszufinden, ob die CRIF-Scores statistisch zuverlässig sind. Die Ergebnisse werden für das erste Halbjahr 2026 erwartet.

Bereits im September 2025 konnten wir jedoch eine

erste Auswertung der von den Teilnehmern erhaltenen Daten veröffentlichen. Daraus geht hervor, dass viele namhafte österreichische Unternehmen wie die Erste Bank, der Verbund und Drei ihre Kunden anhand von CRIF-Daten bewerten. Einige Unternehmen, wie T-Mobile, der Online-Händler Otto und der Versicherer Allianz, scheinen zudem ihre Kundendaten an CRIF weiterzugeben. Die erste Auswertung von über 40.000 Abfragen mit mehr als 28.000 übermittelten Bewertungen zeigt zudem, dass Männer deutlich schlechter bewertet werden als Frauen. Außerdem erhalten Menschen in Städten eine niedrigere Bewertung als Menschen auf dem Land.

Nächste Schritte. Sobald die vollständige statistische Auswertung der Daten der Teilnehmer abgeschlossen ist, wird noyb prüfen, ob wir in unserer Eigenschaft als „qualifizierte Stelle“ eine Klage gegen CRIF einreichen werden. Sollte eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen, könnten die Betroffenen durchaus Anspruch auf entsprechende Schadensersatzansprüche haben.



3.1.2 Künstliche Intelligenz

Mit dem rasanten Aufstieg der künstlichen Intelligenz und großer Sprachmodelle (LLMs) haben sich die Bedenken hinsichtlich Datenschutz und Privatsphäre verstärkt. Diese Technologien stützen sich auf riesige Datensätze, die auch personenbezogene Daten enthalten können. Dies wirft ernsthafte Fragen darüber auf, wie Nutzerdaten erhoben, gespeichert und verwendet werden. Mit dem wachsenden Potenzial für Missbrauch steigt auch die Dringlichkeit, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Als Reaktion darauf setzt noyb seine

Bemühungen fort, um sicherzustellen, dass die Datenrechte des Einzelnen geachtet und durchgesetzt werden, Unternehmen für Verstöße zur Rechenschaft gezogen werden und im Zeitalter der KI mehr Transparenz und Compliance gefordert werden.

3.1.2.1 Bumbles KI-Icebreaker

Hintergrund. Im Dezember 2023 führte die Dating-Plattform Bumble im Bereich „Bumble for Friends“ der App sogenannte KI-Eisbrecher ein. Die Funktion basiert auf ChatGPT von OpenAI und soll dir dabei helfen, ein Gespräch zu beginnen, indem sie eine von der KI generierte Nachricht bereitstellt. Zu diesem Zweck werden Ihre persönlichen Profilinformationen in das KI-System eingespeist, ohne dass Bumble jemals Ihre Einwilligung einholt. Obwohl das Unternehmen Ihnen wiederholt ein Banner anzeigt, das Sie dazu anregen soll, auf „Okay“ zu klicken – was den Eindruck erweckt, dass es auf die Einwilligung der Nutzer angewiesen ist –, beruft es sich tatsächlich auf ein sogenanntes „berechtigtes Interesse“ an der Nutzung der Daten.

Beschwerde eingereicht. Im Juni 2025 hat noyb daher eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) eingereicht. Bumble hat gegen seine Transparenzpflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verstoßen, indem es keine Informationen über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der „Icebreaker“-Funktion bereitgestellt und die Nutzer durch ein „gefälschtes“ Einwilligungsbanner in die Irre geführt hat. Darüber hinaus fehlt dem Unternehmen eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1, da es rechtlich nicht geltend machen kann, dass die Verarbeitung auf einem berechtigten Interesse beruht, und da es nie eine Einwilligung eingeholt hat. Dies wird zusätzlich durch die Tatsache verdeutlicht, dass das Profil des Beschwerdeführers sensible Daten wie die sexuelle Orientierung enthält, die nur mit ausdrücklicher Einwilligung verarbeitet werden dürfen (Artikel 9). Nicht zuletzt hat Bumble es versäumt, angemessen auf das Auskunftersuchen des Beschwerdeführers zu reagieren (Artikel 15).

Letztstand. Der Fall ist bei der österreichischen Datenschutzbehörde noch anhängig.

3.1.2.2 KI-Halluzinationen: ChatGPT hat einen fiktiven Kindermörder erschaffen

Hintergrund. Der äußerst beliebte Chatbot von OpenAI, ChatGPT, liefert regelmäßig falsche Informationen über Personen, ohne die Möglichkeit zu bieten, diese zu korrigieren. In vielen Fällen können diese sogenannten „Halluzinationen“ den Ruf einer Person ernsthaft schädigen: In der Vergangenheit hat ChatGPT Menschen fälschlicherweise der Korruption, des Kindesmissbrauchs – oder sogar des Mordes – beschuldigt. Letzteres war beim norwegischen Nutzer Arve Hjalmar Holmen der Fall. Als er versuchte herauszufinden, ob ChatGPT Informationen über ihn hatte, wurde ihm eine erfundene Horrorgeschichte präsentiert: ChatGPT stellte den Beschwerdeführer als verurteilten Straftäter dar, der zwei seiner Kinder ermordet und versucht habe, seinen dritten Sohn zu ermorden.

Erschwerend kam hinzu, dass die erfundene Geschichte echte Elemente aus seinem Privatleben enthielt. Dazu gehörten die tatsächliche Anzahl und das Geschlecht seiner Kinder sowie der Name seiner Heimatstadt. Darüber hinaus behauptete ChatGPT zudem, der Nutzer sei zu 21 Jahren Haft verurteilt worden. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d müssen Unternehmen sicherstellen, dass die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten über natürliche Personen korrekt sind.

Leider scheint es, als sei OpenAI nicht in der Lage, falsche Informationen in ChatGPT zu korrigieren. noyb hatte bereits im April 2024 eine erste Beschwerde im Zusammenhang mit falschen Informationen eingereicht. Damals hatten wir gefordert, das falsche Geburtsdatum einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zu korrigieren oder zu löschen. OpenAI argumentierte, dass es die Daten nicht korrigieren könne. Stattdessen könne es Daten bei bestimmten Eingabeaufforderungen lediglich „blockieren“, doch die falschen Informationen blieben weiterhin im System erhalten.

Beschwerde eingereicht. Am 20. März 2025 hat noyb daher [eine Beschwerde](#) beim norwegischen Datatilsynet eingereicht. Indem OpenAI wissentlich zulässt, dass sein KI-Modell diffamierende Ergebnisse über Nutzer erzeugt, verstößt das Unternehmen gegen den Grund-

satz der Richtigkeit der Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO. noyb fordert das Datatilsynet auf, OpenAI anzuweisen, die diffamierenden Ergebnisse zu löschen und sein Modell so anzupassen, dass unrichtige Ergebnisse vermieden werden.

Letztstand. Die Beschwerde ist noch anhängig. Seit der Einreichung wurde der Fall an die irische Datenschutzkommission weitergeleitet, die für OpenAI als zuständige Behörde fungiert.

3.1.2.3 Laufendes Projekt gegen Meta AI

Im Mai 2025 kündigte Meta – bereits zum zweiten Mal – an, die personenbezogenen Daten von Europäern für das Training von KI zu nutzen. Anstatt die Verbraucher um eine ausdrückliche Einwilligung zu bitten, stützt sich Meta auf ein angebliches „berechtigtes Interesse“, um die Daten der Menschen zu erheben.

noyo hatte bereits 2024 eine Reihe von Beschwerden gegen diese Pläne eingereicht, was die irische Datenschutzbehörde dazu veranlasst hatte, die Pläne vorübergehend auszusetzen. Obwohl die Rechtmäßigkeit der Pläne von den Behörden noch immer nicht geklärt wurde, treibt Meta das Vorhaben voran und ignoriert dabei das Grundrecht auf Datenschutz aller betroffenen Europäer.

Um personenbezogene Daten zu verwenden, müssen Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO eine von sechs Rechtsgrundlagen einhalten. Eine davon ist die Opt-in-Einwilligung, was bedeutet, dass Nutzer sich dafür entscheiden können, ein „freiwilliges, spezifisches, informiertes und unmissverständliches“ „Ja“ zur Verarbeitung ihrer Daten zu geben – oder Nein zu sagen. Unternehmen können jedoch auch ein sogenanntes „berechtigtes Interesse“ an der Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen. Ein Dieb wird beispielsweise nicht zustimmen, dass eine Überwachungskamera ihn filmt – aber eine Bank kann dennoch aus Sicherheitsgründen ein „berechtigtes Interesse“ am Einsatz von Überwachungskameras haben. Anstatt den Nutzern die Wahl zwischen „Ja“ und „Nein“ zu lassen, beruft sich Meta darauf, dass es ein solches „berechtigtes Interesse“ habe, ihre Daten für das KI-Training zu

nutzen. Damit bleibt den Nutzern lediglich das Widerspruchsrecht (Opt-out) gemäß Artikel 21 DSGVO. Doch Meta schränkt sogar dieses (gesetzliche) Recht ein, indem es erklärt, dass es nur gilt, wenn sich die Betroffenen vor Beginn des Trainings abmelden.

Meta wird wahrscheinlich auch nicht in der Lage sein, andere DSGVO-Rechte einzuhalten (wie das Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Berichtigung falscher Daten oder das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten in einem KI-System). Darüber hinaus stellt Meta KI-Modelle (wie [Llama](#)) als Open-Source-Software zur Verfügung, die jeder herunterladen und nutzen kann. Das bedeutet, dass Meta ein Modell kaum zurückrufen oder aktualisieren kann, sobald es veröffentlicht wurde.

noyb hat Meta daher einen formellen Vergleichsvorschlag in Form eines sogenannten [Unterlassungsschreibens](#) übermittelt. Auch andere Verbraucherverbände sind aktiv geworden.

Studie in Auftrag gegeben. Ein zentrales Argument für ein solches „berechtigtes Interesse“ sind die berechtigten Erwartungen der Nutzer. Das wirft die Frage auf: Wollen die Menschen das überhaupt? Um mehr darüber zu erfahren, hat noyb das Gallup-Institut beauftragt, [eine Studie](#) unter 1.000 Meta-Nutzern in Deutschland durchzuführen. Die Ergebnisse sind eindeutig: Während fast 75 % der Nutzer von den Plänen von Meta gehört haben, wollen nur 7 % tatsächlich, dass ihre Daten für das Training von KI verwendet werden. Das bedeutet auch, dass mindestens 68 Millionen Menschen noch nie von dieser Änderung gehört haben.

Nächste Schritte. noyb prüft derzeit, ob eine Unterlassungsklage (ähnlich einer US-amerikanischen Sammelklage) eingereicht werden soll, um solche Schäden für große Nutzergruppen geltend zu machen. noyb oder jede andere qualifizierte Einrichtung ([siehe aktuelle Liste der EU](#)) kann eine solche Klage einreichen, sollte Meta seinen Kurs nicht ändern. Wenn der immaterielle Schaden nur 500 € pro Nutzer betragen würde, könnte sich dieser für die rund 400 Millionen monatlich aktiven Meta-Nutzer in Europa auf etwa 200 Milliarden € belaufen.

3.1.3 Erste Beschwerden gegen chinesische Tech-Unternehmen

3.1.3.1 TikTok, AliExpress, SHEIN & Co. leiten Daten der Europäer nach China weiter



Hintergrund. In diesem Jahr sind wir auch gegen Datenschutzverletzungen durch große chinesische Technologieunternehmen vorgegangen. Am 17. Januar 2025 haben wir damit begonnen, DSGVO-Beschwerden gegen TikTok, AliExpress, SHEIN, Temu, WeChat und Xiaomi wegen unrechtmäßiger Datenübermittlungen nach China einzureichen. Während vier dieser Unternehmen offen zugeben, personenbezogene Daten von Europäern nach China zu übermitteln, geben die beiden anderen an, Daten in nicht näher bezeichnete „Drittländer“ zu übermitteln. Da keines der Unternehmen angemessen auf die Auskunftersuchen der Beschwerdeführer reagiert hat, müssen wir davon ausgehen, dass dazu auch China gehört.

Grundsätzlich ist es Unternehmen nicht gestattet, Daten von Europäern außerhalb der EU zu übermitteln. Sollten sie dies aus irgendeinem Grund dennoch tun müssen, können sich Unternehmen auf eine Reihe von Rechtsgrundlagen stützen. Dazu gehören unter anderem die „Standardvertragsklauseln“ (SCCs). Für Länder wie China stützen sich Unternehmen in der Regel auf solche SCCs, bei denen es sich um einen Vertrag handelt, in dem sich der Empfänger verpflichtet, die EU-Datenschutzstandards einzuhalten. Wenn Unternehmen die Datenverarbeitung auslagern, müssen sie strenge Anforderungen erfüllen, um das gleiche Schutzniveau für die personenbezogenen Daten der Nutzer wie in der EU zu gewährleisten.

Damit dies zulässig ist, müssen Unternehmen eine Folgenabschätzung durchführen, um sicherzustellen, dass die Daten der Europäer im Zielland sicher sind und dass die Standardvertragsklauseln nicht im Widerspruch zu nationalen Gesetzen stehen, die den Zugriff auf Daten vorschreiben. Da China ein autoritärer Überwachungsstaat ist, gibt es keine Angemessenheitsentscheidung, und kein Unternehmen kann eine solche Garantie geben, da die chinesischen Datenschutzgesetze den Zugriff durch Behörden in keiner Weise einschränken.

Beschwerden eingereicht. *noyb* hat daher in fünf europäischen Ländern [sechs Beschwerden eingereicht](#) und fordert die Datenschutzbehörden auf, gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe j unverzüglich die Aussetzung der Datenübermittlungen nach China anzuordnen, da das Land kein im Wesentlichen gleichwertiges Datenschutzniveau gemäß den Artikeln 44 und 46 der DSGVO gewährleistet. *noyb* fordert die Unternehmen zudem auf, ihre Datenverarbeitung mit der DSGVO in Einklang zu bringen. Nicht zuletzt fordert *noyb* die Datenschutzbehörden auf, eine Verwaltungsstrafe zu verhängen, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern.

Letztstand. Alle sechs Beschwerden sind derzeit bei den nationalen Datenschutzbehörden anhängig.

Follow-up Beschwerden. Am 17. Juli 2025 haben wir daraufhin Beschwerden gegen AliExpress, TikTok und WeChat eingereicht. Alle drei Technologieunternehmen sind ihren Auskunftspflichten gemäß Artikel 15 DSGVO nicht nachgekommen. Dies macht es europäischen Nutzern unmöglich, ihr Grundrecht auf Privatsphäre auszuüben und in Erfahrung zu bringen, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden – und ob die Unternehmen tatsächlich andere Bestimmungen der DSGVO einhalten, beispielsweise hinsichtlich der Datenübermittlung.

Die betreffenden Auskunftersuchen wurden ursprünglich im Rahmen der Vorbereitung der ursprünglichen Beschwerdereihe gestellt. Allerdings haben weder TikTok noch AliExpress den betroffenen Personen gemäß Artikel 15 DSGVO Zugang zu all ihren Daten gewährt. TikTok stellte lediglich einen Teil der Daten des Beschwerdeführers in einer unstrukturierten Form zur

Verfügung, die nicht nachvollziehbar war. AliExpress lieferte eine fehlerhafte Datei, die nur einmal geöffnet werden konnte. WeChat hingegen ignorierte das Ersuchen des Beschwerdeführers gänzlich.

Letztstand. Alle drei Beschwerden sind derzeit bei den Datenschutzbehörden anhängig.

3.1.3.2 TikTok überwacht widerrechtlich Online-Verhalten von Nutzer:innen

TikTok verfolgt seine Nutzer nicht nur, während diese die TikTok-App selbst nutzen, sondern ist auch zunehmend in viele andere Websites und Apps integriert.

Ein Nutzer erfuhr durch einen Auskunftsantrag von dieser unrechtmäßigen Tracking-Praxis – aus dem hervorging, dass beispielsweise seine Nutzung von Grindr an TikTok übermittelt wurde, vermutlich über das israelische Tracking-Unternehmen AppsFlyer –, wodurch TikTok Rückschlüsse auf seine sexuelle Orientierung und sein Sexualleben ziehen kann. Bei diesen Daten handelt es sich um besonders geschützte Daten gemäß Artikel 9 DSGVO, die nur in Ausnahmefällen verarbeitet werden dürfen. TikTok hat diese Informationen dem Nutzer zunächst sogar vorenthalten, was gegen Artikel 15 DSGVO verstößt. Erst nach wiederholten Nachfragen gab TikTok bekannt, dass es weiß, welche Apps er genutzt hat, was er innerhalb dieser Apps getan hat (zum Beispiel das Hinzufügen eines Produkts zum Warenkorb) – und dass diese Daten auch Informationen über seine Nutzung der schwulen Dating-App Grindr enthielten.

TikTok konnte diese Informationen nur mit Hilfe des israelischen Datenunternehmens AppsFlyer und von Grindr selbst erhalten. AppsFlyer fungiert höchstwahrscheinlich als eine Art Vermittler, der die sensiblen Daten über den Beschwerdeführer von Grindr erhält und diese anschließend an TikTok weiterleitet. Weder AppsFlyer noch Grindr verfügen über eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO, um die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an Dritte wie TikTok weiterzugeben. Und sie haben ganz sicher keinen gültigen Grund, seine sensiblen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO weiterzugeben. Zu

keinem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer der Weitergabe seiner Daten zugestimmt.

Beschwerden eingereicht. Am 17. Dezember 2025 hat noyb daher [zwei Beschwerden](#) bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) eingereicht. Die erste Beschwerde richtet sich gegen TikTok und betrifft die unvollständige Beantwortung des Auskunftersuchens des Beschwerdeführers. Die zweite Beschwerde richtet sich gegen TikTok, AppsFlyer und Grindr und betrifft die nicht näher definierte Verarbeitung von Daten außerhalb von TikTok, das Fehlen einer gültigen Rechtsgrundlage für die Weitergabe und Verarbeitung der Daten sowie den Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 1 DSGVO. Wir fordern TikTok auf, dem Beschwerdeführer die fehlenden Informationen zur Verfügung zu stellen, und alle drei Unternehmen, die unrechtmäßige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzustellen.



3.1.4 Die unrechtmäßige Verwendung biometrischer Daten von Europäern

3.1.4.1 Strafanzeige gegen Gesichtserkennungs-Unternehmen Clearview AI

Clearview AI ist ein US-amerikanisches Unternehmen, das das Internet durchforstet und alle Gesichter, die es in Fotos und Videos finden kann, in seine Datenbank aufnimmt. Es gibt an, mehr als [60 Milliarden Fotos](#) gesammelt zu haben. Dies ermöglicht es den Kunden von Clearview AI, Personen zu identifizieren, indem sie ein Foto hochladen und weitere Bilder derselben Person erhalten, einschließlich Links, des Namens einer Unterseite einer Website und anderer Metadaten. Das Unternehmen versuchte ursprünglich, weitgehend unter dem Radar zu agieren, doch [die „New York Times“ deckte seine Praktiken im Jahr 2020 auf](#). Während Clearview AI seine Gesichtserkennungssoftware in erster Linie als

Werkzeug für Strafverfolgungsbehörden bewirbt, wurde sie auch von Unternehmen [wie Walmart oder der Bank of America](#) genutzt.

Die EU-Datenschutzbehörden haben bereits wiederholt festgestellt, dass Clearview AI, das die Daten von Millionen Europäern verarbeitet hat, eindeutig gegen die DSGVO verstoßen hat. Die französischen, griechischen, italienischen und niederländischen Behörden verhängten gegen Clearview wegen seiner eingreifenden Praktiken Geldbußen in Höhe von [rund 100 Millionen Euro](#). Die österreichische Datenschutzbehörde kam zu dem Schluss, [dass Clearview AI rechtswidrig gehandelt hat](#). Es wurden mehrere Verbote erlassen. Diese Entscheidungen wurden vom US-Unternehmen nicht angefochten.

Stattdessen ignoriert Clearview AI die EU-Behörden. Lediglich im Vereinigten Königreich legte das Unternehmen gegen die Entscheidung und die vom britischen ICO verhängte Geldbuße Berufung ein; [eine endgültige gerichtliche Entscheidung steht noch aus](#). Den EU-Datenschutzbehörden gelang es nicht, [einen Weg zu finden, ihre Geldbußen und Verbote gegen das US-Unternehmen durchzusetzen](#), sodass Clearview AI dem Gesetz effektiv ausweichen konnte.

Strafanzeige erstattet. Das EU-Recht beschränkt sich jedoch nicht auf Verwaltungsstrafen gemäß der DSGVO. Artikel 84 DSGVO ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten zudem, strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen die DSGVO vorzusehen.

Österreich hat eine solche strafrechtliche Bestimmung für bestimmte DSGVO-Verstöße in [§ 63 seines nationalen Datenschutzgesetzes](#) umgesetzt. Im Gegensatz zu DSGVO-Verstößen ermöglichen strafrechtliche Verstöße auch Maßnahmen gegen Führungskräfte und die Anwendung des gesamten Spektrums strafrechtlicher Verfahren, einschließlich EU-weiter Maßnahmen. Aus diesem Grund hat noyb nun [Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Österreich erstattet](#). Im Erfolgsfall könnten Clearview AI und seine Führungskräfte mit Freiheitsstrafen rechnen und persönlich haftbar gemacht werden, insbesondere bei Reisen nach Europa.

3.1.5 Die erste Beschwerde von *noyb* gegen einen Videospielhersteller

3.1.5.1 Ubisoft sammelt unrechtmäßig Daten über Ihre Spielgewohnheiten



Hintergrund. Der Videospielhersteller Ubisoft (bekannt für beliebte Spiele wie „Assassin’s Creed“, „Far Cry“ und „Prince of Persia“) zwingt seine Kunden dazu, bei jedem Start eines Einzelspieler-Spiels eine Verbindung zum Internet herzustellen, selbst wenn das Spiel keine Online-Funktionen bietet. Auf diese Weise kann Ubisoft das Spielverhalten der Nutzer erfassen. Unter anderem sammelt das Unternehmen Daten darüber, wann Sie ein Spiel starten, wie lange Sie es spielen und wann Sie es beenden.

Beschwerde eingereicht. Der Beschwerdeführer hatte dieser Verarbeitung jedoch nie zugestimmt. *noyb* hat daher eine DSGVO-Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) eingereicht. Wir fordern die DSB auf, festzustellen, dass Ubisoft mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne gültige Rechtsgrundlage gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstoßen hat. Darüber hinaus fordern wir, dass Ubisoft alle personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers löscht, die ohne gültige Rechtsgrundlage verarbeitet wurden – und dass das Unternehmen die weitere rechtswidrige Verarbeitung einstellt.

Aktueller Stand des Verfahrens. Die Beschwerde gegen Ubisoft ist derzeit noch bei der französischen Datenschutzbehörde anhängig.

3.1.6 Betroffenenrechte

3.1.6.1 Whitebridge.ai: Ihre personenbezogenen Daten stehen zum Verkauf



Hintergrund. Das in Litauen ansässige Unternehmen Whitebridge AI verkauft „Reputationsberichte“ über jede Person, die online präsent ist. Diese Berichte fassen große Mengen an aus dem Internet gesammelten personenbezogenen Daten über ahnungslose Menschen zusammen, die dann an jeden verkauft werden, der bereit ist, dafür zu zahlen. Einige Daten sind nicht faktisch, sondern durch KI generiert und umfassen vorgeschlagene Gesprächsthemen, eine Liste angeblicher Persönlichkeitsmerkmale sowie eine Hintergrundüberprüfung, um festzustellen, ob die Person Inhalte für Erwachsene, politische oder religiöse Inhalte geteilt hat. Trotz des gesetzlichen Rechts auf freien Zugang zu den eigenen Daten verkauft Whitebridge.ai diese „Berichte“ an die betroffenen Personen und weigert sich, Auskunftersuchen zu beantworten.

In seiner Datenschutzerklärung behauptet Whitebridge, dass seine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig sei und im Einklang mit seiner „Unternehmerfreiheit“ stehe. Damit missachtet Whitebridge, dass jede Geschäftstätigkeit unter Einhaltung der Gesetze, einschließlich der DSGVO, ausgeübt werden muss. Darüber hinaus verfügt Whitebridge AI gar nicht erst über eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung all dieser personenbezogenen Daten. Stattdessen behauptet das Unternehmen, nur Daten aus „öffentlich zugänglichen Quellen“ zu verarbeiten. Tatsächlich stammen die meisten dieser Daten aus Seiten sozialer Netzwerke, die nicht indexiert sind und in Suchmaschinen nicht zu finden sind. Dies wurde bereits durch die Rechtspre-

chung des EuGH klargestellt, der in der Rechtssache C-252/21 bestätigte, dass die Eingabe von Informationen in ein soziales Netzwerk nicht gleichbedeutend ist mit einer „offensichtlichen Veröffentlichung“, was die Schwelle gemäß Artikel 9 DSGVO darstellt.

Beschwerde eingereicht. Am 29. September hat noyb daher [eine Beschwerde](#) bei der litauischen Datenschutzbehörde eingereicht. Whitebridge AI hat gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO verstoßen, darunter Artikel 5, 9, 12 und 16 DSGVO. Wir fordern Whitebridge AI auf, dem Auskunftsrecht der Beschwerdeführer nachzukommen und die falschen Daten in den Berichten über sie zu berichtigen. Außerdem fordern wir das Unternehmen auf, seinen Informationspflichten nachzukommen, jegliche rechtswidrige Verarbeitung einzustellen und die Beschwerdeführer über das Ergebnis eines Berichtigungsverfahrens zu informieren. Nicht zuletzt schlagen wir vor, dass die Behörde eine Geldbuße verhängt, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern.

Aktueller Stand des Verfahrens. Die litauische Datenschutzbehörde hat uns mitgeteilt, dass sie im Anschluss an unsere Beschwerde zu der Auffassung gelangt ist, dass die Probleme eine große Anzahl von betroffenen Personen betreffen könnten. Daher leitete die Datenschutzbehörde eine eigene Untersuchung sowie grenzüberschreitende Verfahren ein. Gemäß dem litauischen Datenschutzgesetz werden Beschwerden, die mit einer behördlichen Überprüfung zusammenfallen, nicht geprüft. Folglich stellte die Datenschutzbehörde die Prüfung der Beschwerde ein. Die Datenschutzbehörde erklärte, dass sie uns über das Ergebnis der Überprüfung informieren werde, woraufhin wir auch Widerspruch einlegen könnten.

3.1.6.2 WetterOnline sieht in der Einhaltung der DSGVO einen „unverhältnismäßigen Aufwand“

Hintergrund. Die äußerst beliebte Smartphone-App „WetterOnline“ gibt die personenbezogenen Daten ihrer Nutzer zu Werbezwecken an Hunderte von Drittunternehmen weiter. Anfang 2025 umfassten diese auch hochpräzise Standortdaten, anhand derer sich der

Wohnort und der Arbeitsplatz eines Nutzers oder sogar noch sensiblere Informationen wie der Besuch eines Militärstützpunkts ableiten lassen. Diese Daten sind auf Marktplätzen gelandet, wo sie zum Verkauf angeboten werden. Nur die Nutzer selbst erhalten ihre Daten nicht. WetterOnline weigert sich, Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen, und begründet dies damit, dass die Erfüllung des Auskunftsrechts gemäß der DSGVO einen zu hohen Aufwand darstellen würde.



Beschwerde eingereicht. noyb hat daher [eine Beschwerde](#) bei der Datenschutzbehörde von Nordrhein-Westfalen eingereicht. noyb fordert WetterOnline auf, dem Auskunftersuchen des Beschwerdeführers in vollem Umfang nachzukommen und sowohl eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten als auch Informationen über die Empfänger dieser Daten zur Verfügung zu stellen. Um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern, hat noyb der zuständigen Behörde zudem vorgeschlagen, eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

Aktueller Stand des Verfahrens. Die Beschwerde ist noch bei der Datenschutzbehörde anhängig.

3.2 Andere Verfahren

3.2.1 Kürzungen lähmen DSB: NGO-Beschwerde bei EU-Kommission



Hintergrund. Im September 2025 kündigte die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) eine erhebliche Einschränkung ihrer Tätigkeit an. Grund für diesen Schritt sind erhebliche Haushaltskürzungen trotz einer steigenden Arbeitsbelastung aufgrund eines stetig wachsenden Aufgabenspektrums. Die DSB ist jedoch im Vergleich zu Behörden in anderen EU-Ländern bereits unterfinanziert. Deutschland beispielsweise gibt pro Kopf etwa doppelt so viel für seine Datenschutzbehörden aus wie Österreich.

Gemäß Artikel 52 Absatz 4 der DSGVO ist Österreich verpflichtet, die Datenschutzbehörde mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Diese Verpflichtung nach EU-Recht wird eindeutig verletzt.

Beschwerde eingereicht. Angesichts dieser Entwicklung haben noyb und die Digitalrechtsorganisation epicenter.works [eine Beschwerde](#) bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die EU-Kommission hat nun die Möglichkeit, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einzuleiten.

Aktueller Stand des Verfahrens. Die Beschwerde liegt weiterhin bei der Europäischen Kommission.

3.2.2 Schwedische Steuerbehörde wegen Verkauf personenbezogener Daten vor Gericht

Hintergrund. In den meisten Ländern weiß der Staat, wann Sie geboren wurden, wie Ihre Sozialversicherungsnummer lautet, wo Sie wohnen, wie viel Sie verdienen und wie viel Ihr Haus wert ist. In Schweden nutzt die Steuerbehörde diese Informationen nicht nur für administrative Zwecke, sondern verkauft sie auch an Datenbroker, die sie online veröffentlichen. Anfang dieses Jahres forderte eine betroffene Person in Schweden die dortige Steuerbehörde auf, den Verkauf ihrer Daten einzustellen.

Der Oberste Gerichtshof des Landes hat kürzlich entschieden, dass das Recht auf Informationsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre gegeneinander abgewogen werden müssen und dass Daten als vertraulich zu kennzeichnen sind, wenn der Empfänger sie voraussichtlich in einem Widerspruch zur DSGVO verarbeiten wird. Die Steuerbehörde lehnte den Antrag ab und machte geltend, sie folge lediglich dem schwedischen Verfassungsgrundsatz der Transparenz und nicht der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

Berufung eingelegt. noyb hat daher beim Verwaltungsgericht Stockholm [Berufung eingelegt](#) und die Steuerbehörde aufgefordert, die Weitergabe der personenbezogenen Daten der betroffenen Person an Dritte einzuschränken. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs macht deutlich, dass die Weitergabe all dieser Daten an Datenbroker verboten sein sollte.

Der Verkauf der personenbezogenen Daten von Millionen Schweden an jeden Interessierten beraubt die Menschen ihres Grundrechts auf Privatsphäre. Darüber hinaus besagt der Grundsatz der Zweckbindung der DSGVO, dass „personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise verarbeitet werden dürfen“. Datenbroker, die die Daten online verkaufen, halten sich eindeutig nicht an diese Vorschriften.

Aktueller Stand des Verfahrens. Das Verwaltungsgericht Stockholm hat zugunsten der Steuerbehörde entschieden. noyb hat daher Berufung beim Verwaltungsberufungsgericht eingelegt, wo das Verfahren noch anhängig ist.

3.2.3 Die Swedbank verweigert Transparenz bei der automatischen Zinsberechnung

Wird der Zinssatz einer Bank automatisch und ohne menschliches Eingreifen festgelegt, können selbst kleinste Ungenauigkeiten die Verbraucher langfristig Tausende von zusätzlichen Euro kosten. Zwar erlaubt das EU-Recht unter bestimmten Umständen den Einsatz eines solchen automatisierten Systems, doch müssen Unternehmen strenge Vorschriften einhalten, um das Grundrecht der Menschen auf Privatsphäre zu schützen. Banken müssten ihren Kunden beispielsweise „aussagekräftige Informationen über die zugrunde liegende Logik“ bei der Berechnung ihres persönlichen Zinssatzes zur Verfügung stellen. Entgegen dem EU-Recht lehnte die Swedbank den Antrag eines schwedischen Bürgers auf Auskunft ab und begründete dies damit, dass die Berechnung ein „Geschäftsgeheimnis“ sei.

Sowohl nach schwedischem als auch nach EU-Recht kann eine Information nur dann ein Geschäftsgeheimnis sein, wenn ihre Offenlegung Wettbewerbern wahrscheinlich einen Vorteil verschaffen würde. Sind die Informationen jedoch öffentlich zugänglich, wissen die Wettbewerber bereits Bescheid. Dies gilt für Zinssät-

ze: Die Transparenz bei der Vergabe von Hypothekarkrediten wird durch die EU-Hypothekarkreditrichtlinie geregelt, [die wörtlich die Formel zur Berechnung der Hypothekenzinsen enthält](#). Darüber hinaus legt das schwedische Verbraucherkreditgesetz unter direkter Bezugnahme auf die EU-Richtlinie fest, dass Verbraucher das Recht haben, zu erfahren, wie ihr Zinssatz berechnet wurde, wenn der Kredit auf einem Referenzzinssatz (wie dem Leitzins der schwedischen Zentralbank (Riksbank)) basiert, und welchen Aufschlag die Bank auf diesen Zinssatz erhebt. Dies soll es Verbrauchern ermöglichen, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, wo sie einen Kredit aufnehmen, und gegebenenfalls falsche oder unvollständige Angaben zu korrigieren, die zu höheren Zinssätzen führen.

Beschwerde eingereicht. noyb hat daher [eine Beschwerde bei der schwedischen Datenschutzbehörde \(IMY\) eingereicht](#) und eine umfassende Untersuchung der Entscheidung der Swedbank beantragt, den Auskunftsantrag des Betroffenen abzulehnen. Um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer einen wirksamen Schutz seiner Rechte genießt, schlägt noyb anschließend vor, dass die IMY die Swedbank anweist, der betroffenen Person uneingeschränkten Zugang zu der Logik zu gewähren, die für die Berechnung ihres Hypothekenzinses verwendet wurde. Darüber hinaus sollte die Swedbank Verfahren einrichten, um künftig angemessen auf Auskunftersuchen zu reagieren.

Aktueller Stand des Verfahrens. Die Beschwerde gegen die Swedbank ist bei der schwedischen Datenschutzbehörde noch anhängig.

3.3 Politische Arbeit

3.3.1 Digitaler Omnibus



Hintergrund. Im November 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission [ihren Vorschlag](#) für den sogenannten „Digital Omnibus“, der in der Folge erhebliche Kritik und Widerstand seitens Datenschutzexperten und Teilen des Europäischen Parlaments auslöste. Der Grund dafür ist, dass das vorgeschlagene Gesetzespaket – entgegen den offiziellen Mitteilungen der Kommission und ihrer ursprünglich sehr eng gefassten öffentlichen Konsultation zu diesem Thema – erhebliche Änderungen an der DSGVO enthält. Sollte dies erfolgreich umgesetzt werden, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf das Grundrecht der Menschen auf Privatsphäre haben.

Die Kommission schlägt unter anderem vor, die Definition personenbezogener Daten durch die Einführung eines subjektiven Ansatzes einzugrenzen. Anstelle einer objektiven Definition personenbezogener Daten (z. B. Daten, die mit einer direkt oder indirekt identifizierbaren Person verknüpft sind) würde eine subjektive Definition bedeuten, dass die DSGVO keine Anwendung mehr findet, wenn ein bestimmtes Unternehmen geltend macht, dass es eine Person (noch) nicht identifizieren kann oder (derzeit) nicht beabsichtigt, dies zu tun. In der Praxis würde dies dazu führen, dass viele Unternehmen faktisch von der DSGVO ausgenommen wären. Dies würde beispielsweise für viele Datenbroker und die Werbebranche gelten, die große Mengen personenbezogener Daten verarbeiten.

Zudem will die Kommission KI-Unternehmen gestatten, personenbezogene Daten für das Training und den Betrieb ihrer KI-Systeme zu nutzen. Konkret sieht der Vorschlag vor, diesen Unternehmen zu ermöglichen, sich auf ein angebliches „berechtigtes Interesse“ zu berufen, das das Grundrecht der Menschen auf Datenschutz überwiegt. Dies würde eine Situation schaffen, in der KI-Technologie gegenüber anderen Technologien eine privilegierte Stellung erhält. In der Praxis würde dies bedeuten, dass eine ansonsten rechtswidrige Verarbeitung plötzlich rechtmäßig werden könnte, einfach weil sie mithilfe von KI erfolgt.

Drittens will die Kommission das Auskunftsrecht gemäß der DSGVO ausschließlich auf „Datenschutz-zwecke“ beschränken. Dies würde es Unternehmen ermöglichen, Auskunftersuchen als „missbräuchlich“ einzustufen, wenn sie einem anderen Zweck dienen als dem Zugang an sich. Umgekehrt bedeutet dies: Wenn ein Arbeitnehmer einen Auskunftsantrag in einem Arbeitskonflikt nutzt, beispielsweise wegen unbezahlter Arbeitsstunden – um beispielsweise eine Aufstellung seiner geleisteten Arbeitsstunden zu erhalten –, könnte der Arbeitgeber diesen als „missbräuchlich“ ablehnen. Gleiches würde für Journalisten oder Forscher gelten.

Viertens hat die Kommission eine neue, sehr weit gefasste Definition von „wissenschaftlicher Forschung“ vorgeschlagen, die von gewinnorientierten privaten Akteuren missbraucht werden könnte – die dann von den DSGVO-Verpflichtungen hinsichtlich der Zweckbindung und des Rechts auf Auskunft ausgenommen wären. In der Praxis könnte diese Änderung es Unternehmen ermöglichen, zu behaupten, sie würden wissenschaftliche Forschung betreiben, während sie in Wirklichkeit personenbezogene Daten nutzen, um ihre KI-Systeme mit noch weniger Einschränkungen zu trainieren.

Was wir unternommen haben. Als wir von dem Vorschlag erfuhren, hat noyb sofort Maßnahmen ergriffen. Unter anderem haben wir uns mit 126 anderen zivil-

gesellschaftlichen Organisationen zusammengetan, um [zwei offene Briefe](#) an die Europäische Kommission zu senden, in denen wir unsere Bedenken zum Ausdruck gebracht haben.

Außerdem haben wir eine [ausführliche Videoanalyse](#) des Vorschlags erstellt und einen [70-seitigen Bericht](#) mit Empfehlungen für den Gesetzgeber veröffentlicht.



Apropos: Wir haben natürlich sofort begonnen, uns an den Gesetzgeber zu wenden, um die Probleme des Vorschlags zu erörtern und sicherzustellen, dass Ihr Grundrecht auf Datenschutz gewahrt bleibt. Dank unserer Medienarbeit haben wir zudem das öffentliche Bewusstsein innerhalb der Datenschutz-Community und darüber hinaus geschärft.

Wie geht es weiter? Der „Digital Omnibus“ ist noch lange nicht verabschiedet. Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird derzeit im Europäischen Parlament und im Rat diskutiert. Es liegt daher an diesen beiden Institutionen, Änderungen zu verhindern, die die Grundlagen der DSGVO untergraben würden. In der Zwischenzeit wird noyb weiterhin auf das bestmögliche Ergebnis hinarbeiten.

3.3.2 Verfahrensverordnung zur DSGVO

Hintergrund. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2018 zielt die DSGVO darauf ab, sicherzustellen, dass Europäer in der gesamten EU Datenschutzrechte genießen. Werden die Rechte von Personen jedoch durch Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU- bzw. EWR-Mit-

gliedstaat verletzt, werden Beschwerden im Rahmen eines komplexen „Kooperationsmechanismus“ zwischen der Datenschutzbehörde im Mitgliedstaat der Nutzer und der Datenschutzbehörde im Mitgliedstaat des Unternehmens bearbeitet. Dieser Durchsetzungsmechanismus ist der Kern des allgemein anerkannten Durchsetzungsversagens der DSGVO. Beschwerden gehen verloren, Entscheidungen dauern Jahre, und es gibt praktisch keine Möglichkeit, gegen untätige Datenschutzbehörden vorzugehen. Im Jahr 2023 hat die EU versucht, dieses Problem durch eine [Verfahrensverordnung zur DSGVO](#) zu lösen.

Es wurde jedoch schnell deutlich, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission durch die Einführung übermäßig langer Fristen und übermäßig komplexer Verfahren tatsächlich die Durchsetzung der DSGVO untergraben könnte. Besorgniserregenderweise sah der Vorschlag sogar vor, die betroffenen Personen weitgehend aus dem Verfahren auszuschließen.

Sofortiges Handeln. Natürlich hat noyb umgehend Maßnahmen ergriffen – sowohl durch [Medieninitiativen](#) und ein [Erklärvideo](#) als auch durch die Kontaktaufnahme mit Gesetzgebern –, um sicherzustellen, dass grenzüberschreitende Verfahren nicht übermäßig kompliziert werden und betroffene Personen nicht zu bloßen Zuschauern werden, die in Verfahren bezüglich ihres Grundrechts auf Datenschutz kein Mitspracherecht haben. Das Europäische Parlament und der Rat haben einige der dringlichsten Bedenken von noyb berücksichtigt und den betroffenen Personen einige grundlegende Verfahrensrechte zugesichert. Bedauerlicherweise hat sich in vielerlei Hinsicht die allgemeine Ausrichtung des Kommissionsvorschlags durchgesetzt, was möglicherweise eher zu mehr Verwirrung und Komplexität als zu einer erhöhten Effizienz grenzüberschreitender Verfahren führen wird. noyb wird die Anwendung der Verfahrensverordnung, die [im April 2027 in Kraft treten wird](#), beobachten und über ihre Auswirkungen in der Praxis berichten.



3.4 Wissensaustausch

Neben der Bearbeitung von Beschwerden und Gerichtsverfahren informiert noyb Fachleute und die Öffentlichkeit aktiv über Entwicklungen im Zusammenhang mit der DSGVO, insbesondere über unser öffentliches Wiki „[GDPRhub](#)“ und den Newsletter „[GDPRtoday](#)“. Im Jahr 2025 veröffentlichten wir zudem unseren [Bericht „Pay or Okay“](#), in dem wir die Argumente der Branche für dieses System sowie die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von „Pay or Okay“ analysierten.

3.4.1 GDPRhub & GDPRtoday

Im Oktober 2019 startete noyb ein Newsletter-Projekt, dessen Ziel es ist, Entscheidungen von Datenschutzbehörden und Gerichtsurteile aus allen europäischen Mitgliedstaaten zusammenzufassen, zu übersetzen und zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck erstellte noyb eine Datenbank mit allen nationalen Quellen für Entscheidungen von Datenschutzbehörden und Gerichten in ganz Europa und setzte ein Tool ein, um diese zu überwachen und Benachrichtigungen über Aktualisierungen zu generieren. Anschließend wurden im Februar 2020 [GDPRhub](#) und [GDPRtoday](#) ins Leben gerufen: ein kostenloses und offenes Wiki, in dem jeder Erkenntnisse zur DSGVO aus ganz Europa finden und teilen kann, gepaart mit einem Newsletter, in dem wir aktuelle Entscheidungen sowie Kommentare zu den neuesten Entwicklungen in der Welt des Datenschutzes und der Pri-

vatsphäre zusammenstellen.

Die Inhalte auf GDPRhub sind in zwei separate Datenbanken unterteilt: Entscheidungen und Wissen. Im Bereich „Entscheidungen“ sammeln wir Zusammenfassungen von Entscheidungen nationaler Datenschutzbehörden sowie europäischer und nationaler Gerichte in englischer Sprache. Der Bereich „Wissen“ enthält Kommentare zu den Artikeln der DSGVO sowie Profile der Datenschutzbehörden. Im Laufe des Jahres 2025 ist die Zahl der gesammelten und zusammengefassten Entscheidungen auf über 4.600 gestiegen, und der wöchentliche GDPRtoday-Newsletter hat mittlerweile mehr als 14.000 Abonnenten. Über 300 aktive Freiwillige unterstützen noyb dabei, diese Entscheidungen in Rechtsordnungen zu sammeln und zusammenzufassen, die noyb aufgrund von Sprachbarrieren niemals eigenständig abdecken könnte.

3.4.2 Analyse der Tätigkeiten europäischer Datenschutzbeauftragter: Nur 1,3 % der Fälle führen zu Geldbuße

Hintergrund. Als die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2018 in Kraft trat, läutete sie eine neue Ära des Datenschutzes in der EU ein. Zumindest auf dem Papier. Den Verbrauchern wurden Instrumente an die Hand gegeben, um für ihre Grundrechte einzutreten,

während die Behörden weitreichende Ermittlungsbefugnisse erhielten und die Möglichkeit, Verstöße mit hohen Geldbußen zu ahnden. Die Realität sieht jedoch weitaus düsterer aus, wie [eine Analyse von noyb](#) zur Tätigkeit der Datenschutzbehörden zwischen 2018 und 2023 zeigt: Im Durchschnitt führen lediglich 1,3 % der bei den Datenschutzbehörden anhängigen Fälle zu einer Geldbuße.

Zwar scheinen einige Datenschutzbehörden weitaus mehr Geldbußen zu verhängen als andere, doch liegen die Zahlen durchweg im einstelligen Prozentbereich – oder sogar darunter. Mit einer Bußgeldquote von 6,84 % aller Fälle (unter Berücksichtigung sowohl von Beschwerden als auch von Untersuchungen aus eigener Initiative) zwischen 2018 und 2023 führt die slowakische Datenschutzbehörde die Statistik an. Es folgen Bulgarien (4,19 %), Zypern (3,12 %), Griechenland (2,65 %) und Kroatien (2,54 %). Am anderen Ende des Spektrums hat die niederländische Behörde in 0,03 % (!) aller Fälle Geldbußen verhängt, dicht gefolgt von Frankreich (0,10 %), Polen (0,18 %), Finnland (0,21 %), Schweden (0,25 %) und natürlich Irland (0,26 %). Die übrigen Länder liegen irgendwo dazwischen.

Diese Zahlen sind zwar kaum überraschend, dennoch sind sie alarmierend. [Eine noyb-Umfrage aus dem Jahr 2024](#) unter Datenschutzexperten zeigt, dass es gerade Geldbußen sind, die Unternehmen zur Einhaltung der Vorschriften motivieren. Auf die Frage nach den wirksamsten Durchsetzungsmaßnahmen gaben 67,4 % der Befragten an, dass Entscheidungen der Datenschutzbehörden gegen das eigene Unternehmen, die eine Geldbuße beinhalten, Entscheidungsträger dazu bewegen würden, sich stärker an die Vorschriften zu halten. Interessanterweise gaben 61,5 % der Befragten an, dass sogar Geldbußen gegen andere Organisationen die Einhaltung der DSGVO durch das eigene Unternehmen beeinflussen würden.

3.4.3 Eingehende Untersuchung der „Pay or Okay“-Systeme in Europa

Hintergrund. Sogenannte „Pay-or-Okay“-Systeme sind in Europa auf dem Vormarsch. Nachdem sie zunächst

von Zeitungen in Österreich und Deutschland eingeführt wurden, übernahm Meta diesen Ansatz im Jahr 2023 für Instagram und Facebook. Mittlerweile nutzen viele Websites in ganz Europa ähnliche Systeme. Anstatt den Nutzern eine echte Wahl zu lassen, ob sie das Tracking durch Werbung akzeptieren oder ablehnen möchten (wie es die DSGVO vorschreibt), verlangen „Pay-or-Okay“-Systeme eine Zahlung, wenn sie die „Einwilligung“ verweigern wollen. Dies führt zu „Einwilligungsquoten“ von bis zu 99,9 %. Viele Nachrichtenunternehmen behaupten, dass dieser Ansatz notwendig sei, um qualitativ hochwertige Medien zu finanzieren.

Ein Bericht, eine Umfrage. Um die tatsächlichen Präferenzen der betroffenen Nutzer zu ermitteln und die Behauptung der Branche zu analysieren, dass solche Systeme überlebenswichtig seien, veröffentlichte noyb im Jahr 2025 zwei Berichte zu diesem Thema.

Umfrage. Nutzer bevorzugen eine trackingfreie „dritte Option“. Die Ergebnisse [der noyb-Studie](#) zu den Nutzerpräferenzen sind eindeutig. Bei einer offenen Befragung stimmen nur etwa 2 von 10 Personen zu, dass Unternehmen ihre Daten erheben und auswerten dürfen. Wenn sie jedoch vor der Wahl zwischen „Bezahlen“ und „Zustimmung“ stehen, entscheiden sich dennoch etwa 9 von 10 Personen für „Zustimmung“. Die hohe Zustimmungsrate scheint auf das Fehlen einer vernünftigen Alternative zurückzuführen zu sein. Tatsächlich bevorzugen die meisten Nutzer eine trackingfreie Option. Wenn sie die Wahl zwischen „Bezahlen“, „Zustimmung“ und „Werbung, aber kein Tracking“ haben, entscheiden sich die meisten Nutzer (7 von 10) für die trackingfreie dritte Option.

Die Umfrage zeigt zudem, dass sich das Verhalten der Nutzer nicht danach unterscheidet, ob sie sich auf großen sozialen Netzwerken, journalistischen Seiten oder anderen Websites befinden. Daher gibt es keine sachliche Grundlage dafür, diese Websites unterschiedlich zu behandeln und beispielsweise andere „Pay or Okay“-Richtlinien für Medienwebsites als für soziale Medien zu erstellen.

Bericht: Wie Unternehmen Sie für den Datenschutz bezahlen lassen. Befürworter von „Pay or Okay“ beru-

fen sich weitgehend auf eine angebliche wirtschaftliche Notwendigkeit zur Finanzierung hochwertiger Medien und behaupten, dass personalisierte Werbung die Einnahmequelle sei, die die in Schwierigkeiten geratenen Nachrichtenmedien retten werde.

Diese Behauptung wird jedoch durch die Realität nicht gestützt. Der „Pay or Okay“-Bericht von noyb zeigt, dass digitale Werbung bestenfalls 10 % der Einnahmen der europäischen Presse ausmacht. Der Anteil gezielter Werbung ist sogar noch geringer: Nur etwa 5 % der Einnahmen von Zeitungen und Zeitschriften stammen aus der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken.

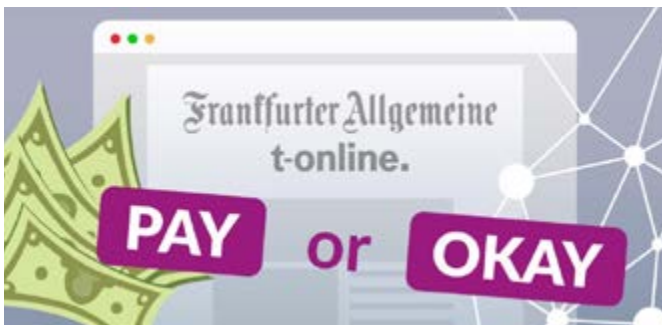
Die meisten Unternehmen argumentieren, dass „Pay or Okay“ eine gewisse wirtschaftliche Fairness ermöglichen soll. Die Kosten für die „Pay“-Option sind jedoch im Vergleich zu den Werbeeinnahmen sehr hoch. Wis-

senschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Verlage durch Tracking 0,24 € pro Nutzer und Monat verdienen – während die Wahl der „Pay“-Option 3,24 € pro Nutzer und Monat einbringt. Dieselbe Untersuchung hebt hervor, dass „Pay or Okay“ die „Einnahmen aus Cookie-Bannern“ um 16,4 % steigert. Da im Durchschnitt nur 5 % der Presseerlöse aus programmatischer Werbung stammen, würde „Pay or Okay“ die Gesamteinnahmen der Presse im Durchschnitt nur um 0,82 % erhöhen.

Dies hat auch die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen. Der Europäische Datenschutzausschuss (in dem alle EU-Datenschutzbehörden vertreten sind) erarbeitet derzeit Leitlinien zu diesem Thema, die für mehr rechtliche Klarheit in dieser Angelegenheit sorgen sollen. Die Veröffentlichung der Leitlinien wird derzeit für den Sommer 2026 erwartet.

3.5 Updates zu laufenden Projekten

3.5.1 Jahrelange Untätigkeit in „Pay or OK“-Fällen: noyb verklagt deutsche Datenschutzbehörden



Hintergrund. Im August 2021 reichte noyb zwei DSGVO-Beschwerden gegen die „Pay or OK“-Banner auf den Nachrichtenseiten [faz.net](https://www.faz.net) und [t-online.de](https://www.t-online.de) ein. Damals mussten sich die Beschwerdeführer (und alle anderen Nutzer) entscheiden, ob sie den Websites gestatten wollten, ihre personenbezogenen Daten für Werbezwecke zu verarbeiten und weiterzugeben, oder

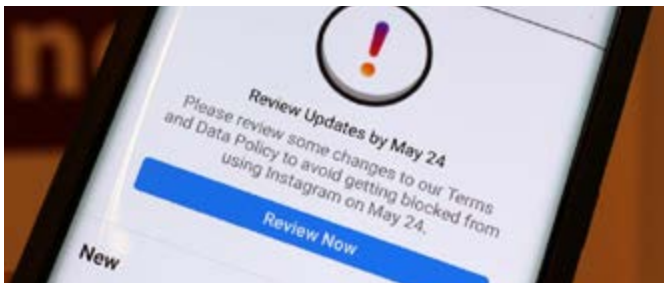
ob sie ein kostenpflichtiges Abonnement abschließen wollten, um ihre Privatsphäre zu wahren. Die DSGVO schreibt ausdrücklich vor, dass die Einwilligung „freiwillig“ erteilt werden muss. Dennoch [stimmen mehr als 99,9 % der Nutzer dem Tracking zu](#), wenn sie mit der Wahl „Bezahlen oder OK“ konfrontiert werden. Inzwischen hat sogar die EU-Kommission in einem Verfahren gegen Meta festgestellt, [dass dieser Ansatz rechtswidrig ist](#).

Fast vier Jahre nach Einreichung der Beschwerden ist es den Datenschutzbehörden von Nordrhein-Westfalen und Hessen immer noch nicht gelungen, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Ganz im Gegenteil: Um eine endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit zu vermeiden, hat die Datenschutzbehörde von Nordrhein-Westfalen sogar eine 12-seitige Entscheidung erlassen, in der sie feststellt, dass sie noch keine Entscheidung treffen kann.

Klagen eingereicht. Der Beschwerdeführer in den Verfahren gegen t-online und faz.net hat daher [zwei Klagen bei den Verwaltungsgerichten in Wiesbaden bzw. Düsseldorf eingereicht](#). Sollte die Klage erfolgreich sein, müssten die Behörden entscheiden und den ursprünglichen Beschwerden stattgeben.

Aktueller Stand der Verfahren. Beide Klagen sind noch bei den jeweiligen Verwaltungsgerichten anhängig.

3.5.2 EU-Gericht: Irische Datenschutzbehörde muss noyb-Beschwerde untersuchen



Hintergrund: Als die DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft trat, hatte noyb [umgehend Beschwerden gegen Google, Facebook, Instagram und WhatsApp eingereicht](#), da diese sich bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auf eine „erzwungene Einwilligung“ stützten.

Die Beschwerde gegen Facebook wurde umgehend an die irische Datenschutzkommission (DPC) weitergeleitet. Im Jahr 2021 erließ die irische DPC einen Entscheidungsentwurf und legte diesen den anderen europäischen Datenschutzbehörden zur Prüfung vor. Mehrere Behörden erhoben Einwände. Dies führte dazu, dass die irische DPC den Fall an den Europäischen Datenschutzausschuss (EDPB) verwies und damit das Streitbeilegungsverfahren der DSGVO einleitete.

Verbindliche Entscheidung. Im Dezember 2022 [veröffentlichte der EDPB daraufhin seine verbindliche Entscheidung](#) in dieser Angelegenheit und stellte fest, dass Meta die personenbezogenen Daten der Nutzer ohne gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO rechtswidrig für Werbezwecke verwendet habe. Der EDPB entschied zudem, dass die DPC auch

die Verwendung sensibler Daten (Artikel 9 DSGVO) hätte untersuchen müssen.

Endgültiges Urteil. Die DPC reichte jedoch vor den europäischen Gerichten Klage gegen den EDPB ein und machte geltend, dieser habe seine Befugnisse überschritten. Dies blieb erfolglos. [In seinem Urteil](#) vom 29. Januar 2025 hat das Gericht der Europäischen Union die Klagen der DPC abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten werden.

3.5.3 OGHf: Meta muss Nutzern uneingeschränkten Zugriff auf ihre Daten gewähren

Hintergrund. Seit 2011 versucht der Kläger Max Schrems, uneingeschränkten Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erhalten, doch Meta gewährte ihm lediglich teilweisen Zugang. „Normalen“ Nutzern verweist Meta in der Regel lediglich auf ein „Download-Tool“, das sogenannte „relevante“ Informationen enthält, und verweist ansonsten auf seine allgemeine Datenschutzerklärung. Gemäß Artikel 15 DSGVO muss Meta jedoch jedem Nutzer, der dies beantragt, nicht nur eine vollständige 1:1-Kopie aller personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, sondern auch Auskunft darüber geben, zu welchen Zwecken diese Daten verarbeitet wurden und woher sie stammen sowie an wen sie weitergegeben wurden.

Der von Max Schrems im Jahr 2014 angestrebte Rechtsstreit dauerte ursprünglich 11 Jahre und wurde dreimal vor dem österreichischen Obersten Gerichtshof sowie zweimal vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt.

Endgültiges Gerichtsurteil. Im Dezember 2025 [entschied der Oberste Gerichtshof dann](#), dass Meta alle personenbezogenen Daten (bis ins kleinste Detail) offenlegen und zudem spezifische Informationen zu allen Daten, wie beispielsweise zur Quelle, zum Empfänger oder zum Verarbeitungszweck, bereitstellen muss – und zwar innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die am 31.12.2025 abläuft. Die gesetzliche Standardfrist beträgt einen Monat – diese ist bereits vor Jahren

abgelaufen. Die Einwände von Meta hinsichtlich angeblicher Einschränkungen eines uneingeschränkten Auskunftsrechts (wie Geschäftsgeheimnisse und Ähnliches) wurden von Meta nicht ordnungsgemäß begründet und daher vollständig zurückgewiesen. Das endgültige und unmittelbar vollstreckbare Urteil des Obersten Gerichtshofs wird daher dazu führen, dass Herr Schrems einen beispiellosen Einblick in die Praxis von Meta bei der Verarbeitung seiner (und faktisch auch aller anderen) Nutzerdaten erhält.

3.5.4 Conde Nast muss wegen Cookies ohne Einwilligung 750.000 € Geldstrafe zahlen

Hintergrund. Im Dezember 2019 hatte noyb Beschwerden gegen drei Betreiber französischer Websites eingereicht, da diese Cookie-Banner implementiert hatten, die ein klares „NEIN“ in eine „Scheinzustimmung“ verwandelten. Selbst wenn sich ein Nutzer die Mühe machte, unzählige Cookies auf der E-Commerce-Seite CDiscount, dem Filmportal Allocine.fr und dem Modemagazin Vanity Fair abzulehnen, sendeten diese Websites digitale Signale an Tracking-Unternehmen, in denen behauptet wurde, die Nutzer hätten einer Online-Nachverfolgung zugestimmt. Eine Analyse der Datenströme hatte ergeben, dass CDiscount pro Nutzer „Scheinzustimmungs“-Signale an 431 Tracking-Unternehmen, Allocine an 565 und Vanity Fair an 375 sendete.

Entscheidung der CNIL. Am 27. November 2025, fast sechs Jahre nach Einreichung dieser Beschwerden, hat die französische Datenschutzbehörde CNIL [endlich eine Entscheidung im Verfahren gegen Vanity Fair getroffen](#): Conde Nast, der Herausgeber von Vanity Fair, hat es versäumt, vor dem Setzen von Cookies die Einwilligung der Nutzer einzuholen. Zudem hat das Unternehmen es versäumt, seine Nutzer ausreichend über den Zweck der angeblich „notwendigen“ Cookies zu informieren. Drittens waren die implementierten Mechanismen zur Verweigerung und zum Widerruf der Einwilligung unwirksam. Conde Nast muss daher eine Geldbuße in Höhe von 750.000 € zahlen.

3.5.5 Microsoft 365 Education darf Schulkinder nicht tracken



Hintergrund. Während der COVID-Pandemie stellten viele Schulen rasch auf Cloud-Produkte um, und die „Big Tech“-Unternehmen waren schnell zur Stelle, um „Bildungsprodukte“ anzubieten. Microsoft wälzte jedoch die gesamte Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzgesetze auf die Schulen und nationalen Behörden ab – die jedoch kaum oder gar keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwendung der Schülerdaten haben. Lokale Schulen sind in der Regel nicht mächtig genug, um sich gegen Microsoft zu wehren – was zu einer „Friss oder stirb“-Situation führt.

Als ein Schüler einen Antrag auf Auskunft über seine von Microsoft 365 Education verarbeiteten personenbezogenen Daten stellte, kam es zu einem massiven Schuldzuweisungsspiel: Microsoft verwies den Beschwerdeführer einfach an seine örtliche Schule. Die Schule des Beschwerdeführers konnte jedoch nur minimale Informationen bereitstellen – da sie keinerlei Zugriff auf die bei Microsoft gespeicherten Daten hat. Niemand sah sich in der Lage, die Rechte gemäß der DSGVO zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer, vertreten durch noyb, reichte daraufhin bei der österreichischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde gegen alle möglichen Beteiligten (die örtliche Schule, die örtliche Schulbehörde, das Bildungsministerium und Microsoft US) ein.

Entscheidung der Datenschutzbehörde. [Die österreichische Datenschutzbehörde stellte mehrere Verstöße gegen die DSGVO fest. Erstens stellte sie fest, dass Microsoft 365 Education Tracking-Cookies ohne Einwilligung einsetzte, was als rechtswidrig eingestuft wurde. Sowohl die Schule als auch das österreichische Bildungsministerium gaben im Verfahren an, dass ihnen](#)

solche Tracking-Cookies vor der Beschwerde nicht bekannt waren.

Die Datenschutzbehörde ordnete nun die Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten an. Zweitens hat Microsoft das Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 DSGVO verletzt, indem es dem Beschwerdeführer keinen vollständigen Zugang zu seinen Daten gewährt hat. Microsoft muss nun diesen Zugang gewähren. Microsoft muss zudem klar und deutlich erläutern, was es bedeutet, dass es Daten für geschäftliche Zwecke wie „Geschäftsmodellierung“ oder „Energieeffizienz“ verwendet, und ob es personenbezogene Daten an LinkedIn, OpenAI oder das Tracking-Unternehmen Xandr übermittelt hat.

3.5.6 Gericht entscheidet: „Pay or Okay“ auf DerStandard.at ist rechtswidrig

Hintergrund. DerStandard ist die führende liberale Zeitung in Österreich und war die erste Website, die bei Inkrafttreten der DSGVO einen sogenannten „Pay or Okay“-Ansatz einführte. Anstatt den Nutzern eine echte Wahl zwischen der Zustimmung zum und der Ablehnung des Online-Trackings durch Hunderte von Drittanbietern zu geben, forderte die Website die Nutzer auf, entweder ihre Einwilligung zu erteilen oder ein monatliches Abonnement zu bezahlen.

In einer eher politischen als [rechtlichen Entscheidung aus dem Jahr 2023](#) vertrat die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) die Auffassung, dass es kein generelles Problem mit „Pay or Okay“ gebe – und ignorierte dabei die Tatsache, dass die Zustimmungsraten bei 99,9 % liegen. Gleichzeitig befand die DSB, dass der „Pay-or-Okay“-Ansatz von DerStandard rechtswidrig sei, da er nur eine pauschale Einwilligung oder Ablehnung zulasse – während das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, bestimmten Arten der Datenverarbeitung zuzustimmen. DerStandard legte Berufung ein und argumentierte, dass eine solche „differenzierte“ Einwilligung in einem „Pay-or-Okay“-System nicht umsetzbar sei, da beispielsweise Tracking und Statistiken erforderlich seien, um seine Werbung in der kostenlosen Version zu verkaufen.

Gerichtsentscheidung. Im August 2025 [bestätigte das österreichische Bundesverwaltungsgericht \(BVwG\) die Entscheidung der Datenschutzbehörde](#), wonach „DerStandard“ keine gültige Einwilligung eingeholt hatte, und wies die Berufung der Zeitung zurück. Gleichzeitig ließ es eine Berufung an den Obersten Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu, da es sich um eine neuartige Rechtsfrage handelt, über die die obersten Gerichte noch nicht entschieden haben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Oberste Verwaltungsgerichtshof diesen Fall an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) verweisen wird.

Aktueller Stand des Verfahrens. DerStandard bietet nun detaillierte Auswahlmöglichkeiten in seinem Einwilligungsbanner an. Ein Teil des Verfahrens wurde an die Datenschutzbehörde zurückverwiesen und ist noch nicht entschieden.

3.5.7 YouTube wurde zur Wahrung des Auskunftsrechts der Nutzer verpflichtet

Hintergrund. Im Januar 2019 reichte noyb acht Beschwerden gegen eine Reihe von Streaming-Anbietern wie Amazon, Apple Music, Spotify, Netflix und YouTube ein. Alle diese Unternehmen haben in der einen oder anderen Weise versäumt, angemessen auf die Auskunftersuchen der Nutzer gemäß Artikel 15 DSGVO zu reagieren. Gemäß dem Auskunftsrecht sind Unternehmen verpflichtet, den Nutzern eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten sowie zusätzliche Informationen über die Verarbeitung zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise Angaben zu den Quellen und Empfängern der Daten, dem Zweck der Verarbeitung und der Aufbewahrungsfrist.

Der Fall gegen YouTube (und damit gegen Google) war einfach und hätte leicht zu entscheiden sein müssen. Das Unternehmen hatte nur einen Bruchteil der Daten bereitgestellt, die es über den Beschwerdeführer verarbeitet, und Informationen über den Zweck der Verarbeitung, die Aufbewahrungsfristen, die Datenempfänger und die verwendeten Tracking-Cookies zurückgehalten.

Entscheidung der Datenschutzbehörde. Ende August 2025 erließ die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) daraufhin eine Entscheidung zugunsten von noyb – und wies YouTube an, dem Auskunftersuchen des Beschwerdeführers gemäß Artikel 15 DSGVO nachzukommen.

3.5.8 Französische DSB verhängt gegen Google eine Geldbuße von 325 Millionen Euro wegen „Spam-E-Mails“ in Gmail

Hintergrund. Vor mehr als drei Jahren hatte noyb eine Beschwerde gegen Google eingereicht, weil das Unternehmen unaufgeforderte Werbe-E-Mails direkt in die Posteingänge von Gmail-Nutzern versendet hatte. Entgegen EU-Recht hatte das Unternehmen die Betroffenen nie um ihre Einwilligung gebeten.

Entscheidung der Datenschutzbehörde. Die französische Datenschutzbehörde CNIL [hat sich nun auf die Seite von noyb gestellt](#) und festgestellt, dass Googles Einbindung von Spam-Werbung in Gmail gegen seine Einwilligungspflichten nach EU-Recht verstößt. Darüber hinaus erklärte die Behörde, dass Google es den Nutzern bis Oktober 2023 zu schwer gemacht habe, bei der Einrichtung ihres Gmail-Kontos die Einwilligung in die Verwendung von Cookies zu verweigern. Die CNIL hat daher eine Geldbuße in Höhe von 325 Millionen Euro gegen Google verhängt.

3.5.9 Österreichische Behörde verbietet unrechtmäßige Bonitätsprüfung durch KSV1870

Hintergrund. Im August 2024 hatte noyb bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) eine Beschwerde gegen KSV1870 und den Energieversorger Unsere Wasserkraft eingereicht. Der von noyb vertretene Beschwerdeführer wurde von KSV1870 einer vollautomatischen Bonitätsprüfung unterzogen, ohne dazu aufgefordert worden zu sein. Dies führte zu einer – ebenfalls vollautomatischen – Weigerung von „Unsere Wasserkraft“, einen Vertrag mit der betroffenen Person abzu-

schließen. All dies geschah, ohne dass der potenzielle Kunde darüber informiert wurde. Die DSGVO stellt unmissverständlich klar, dass vollautomatisierte Entscheidungen mit derart weitreichenden Folgen grundsätzlich verboten sind (mit nur wenigen Ausnahmen).

In Bezug auf automatisierte Bonitätsbewertungen durch Kreditauskunfteien [hat der EuGH bereits im Jahr 2023 klargestellt](#), dass eine solche Praxis rechtswidrig ist. In seinem Urteil zu einem Verfahren gegen die deutsche Kreditauskunftei SCHUFA stellte der Gerichtshof fest, dass, wenn Unternehmen die Ergebnisse einer Bonitätsprüfung als entscheidenden Faktor für ihre Entscheidungen heranziehen, diese Bonitätsprüfung als verbotene Entscheidung im Sinne von Artikel 22 DSGVO gilt. Nur wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind – wie beispielsweise die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person – wäre eine solche Entscheidung zulässig.

Entscheidung der Datenschutzbehörde. [Die Datenschutzbehörde hat nun klargestellt, dass das Vorgehen von KSV1870 gegen das Verbot automatisierter Einzelentscheidungen verstößt und dass die Kreditauskunftei die entsprechenden Transparenzpflichten nicht eingehalten hat.](#) Bemerkenswert ist, dass die Datenschutzbehörde KSV nicht nur angewiesen hat, eine nachvollziehbare Erklärung für die (rechtswidrige) Bonitätsbewertung abzugeben. Die Behörde hat zudem ein Verbot erlassen, künftig automatisierte Bonitätsprüfungen unter Verwendung der Daten des Beschwerdeführers ohne dessen Einwilligung durchzuführen. Die DSB hat zudem das Vorgehen des Energieversorgers „Unsere Wasserkraft“ gerügt. Im Zusammenhang mit der vollautomatisierten Ablehnung des Beschwerdeführers hat der Versorger seine Transparenzpflichten verletzt. Wenn „Unsere Wasserkraft“ die Bonität ihrer potenziellen Kunden weiterhin bewerten möchte, muss sie die entsprechenden Prozesse anpassen, um sie mit dem geltenden Datenschutzrecht in Einklang zu bringen.

4 *noyb* in den Medien

Man files complaint after ChatGPT said he killed his children

21 March 2025

Imran Rahman
Technology reporter

BBC

ChatGPT Beschwerde »

taz

Künstliche Intelligenz bei Meta

Meine Daten? Nicht für die KI

Eine Umfrage zeigt: Nutzer:innen von Facebook und Instagram wollen ihre Daten nicht mit dem Mutterkonzern Meta teilen.

8.8.2025 14:50 Uhr

taz

Meta AI Umfrage »

POLITICO

LOGIN

Brussels knifes privacy to feed the AI boom

Draft proposal for a new EU law is breaking sacred privacy rules

POLITICO

GDPR Omnibus »

Cookies publicitaires : le site de Vanity Fair écope d'une amende de 750.000 euros

Par Le Figaro avec
Le 27 novembre 2025

LE FIGARO

Vanity Fair Geldstrafe »

Le Monde

S'abonner

Lire dans l'app

Copier le lien



Subscribe



Proche Orient Municipales International Planète Politique

PIXELS • VIE PRIVÉE

Les applications Grindr et TikTok par une plainte de NOYB, association de défense des droits numériques

L'association de défense des droits numériques rep...
plateforme de Grindr et TikTok baptisée NOYB utilise l'applic...

Le Monde

TikTok & Grindr Beschwerde »

Le Monde
Publié le 17 décembre 2025 à 17h42, modifié le 17 décembre 2025
Lecture 1 min.

Reuters

Austria's top court rules Meta's ad model illegal, orders overhaul of user data practices in EU

By Leo Marchandon

December 18, 2025 5:46 PM



REUTERS

Gericht erklärt Metas Werbemodell für rechtswidrig »

Privacy firm files Ubisoft legal complaint over data collection, forced online in single-player games

**EUROGAMER**

Ubisoft Beschwerde »

Datenschutzorganisation Noyb nimmt Kreditauskunftei CRIF ins Visier



CRIF »

Digitaler Omnibus

„Die EU-Kommission rüttelt an den Grundpfeilern des Datenschutzes“

Sign in

The Register**NETZPOLITIK.ORG**

Digitaler Omnibus »

LEGAL

Clearview AI faces criminal heat for ignoring EU data fines

Noyb says New York-based facial recognition flouted GDPR orders and kept scraping anyw

Connor Jones

The Register

Clearview AI »

Privacy advocates at Noyb filed a lawsuit against Clearview AI for scraping social media users' faces without consent to train its AI

SPIEGEL Netzwelt

TikTok, Shein, AliExpress & Co.

Datenschützer legen Beschwerde gegen chinesische Firmen ein

Kann Clearview AI die Daten von TikTok oder Shein zugreifen? Die österreichische Datenschutzorganisation Noyb nimmt sechs Firmen in die Kollaterale der Klage.

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

16.01.2025, 15.49 Uhr

PRO TECH

Google handed €325 million fine in France over Gmail ads and cookies

EURACTIV

Google Geldstrafe wegen Cookies und Werbung »

EuroEFE:

Denuncian a TikTok, AliExpress y WeChat por incumplir la legislación europea de privacidad

EuroEFE:

17 julio 2025

TikTok, AliExpress & WeChat »

5 Finanzen 2025

Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Kategorien des österreichischen Spendengütesiegels.

5.1 Mittelherkunft

I. Spenden

a. ungewidmete	€ 655.875,04
b. gewidmete	

II. Mitgliedbeiträge	€ 550.574,64
----------------------	--------------

III. betriebliche Einnahmen

- a. betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln
- b. sonstige betriebliche Einnahmen

IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	€ 45.000,00
--	-------------

V. Sonstige Einnahmen	€ 293.651,40
-----------------------	--------------

- a. Vermögensverwaltung € 13.754,92
- b. sonstige andere Einnahmen, sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten

VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen

VII. Auflösung von Rücklagen

VIII. Jahresverlust

5.2 Mittelverwendung

I. Leistungen für statuarisch festgelegte Zwecke	€ 1.121.045,47
--	----------------

II. Spendenwerbung	€ 7.826,56
--------------------	------------

III. Verwaltungsausgaben	€ 128.680,28
--------------------------	--------------

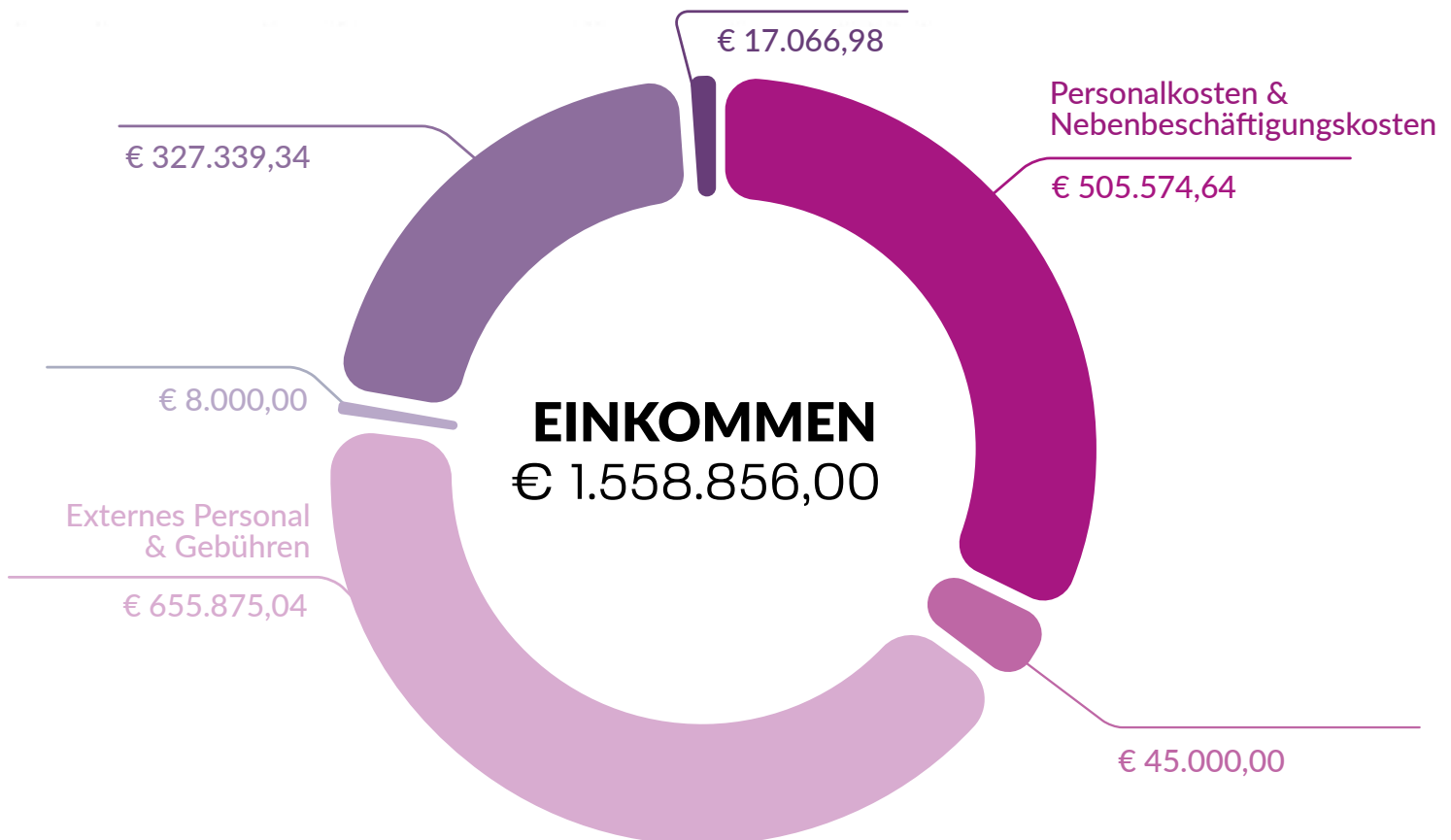
IV. Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalten	€ 20.672,83
---	-------------

V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht wiedmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen

VI. Zuführung zu Rücklagen

VII. Jahresüberschuss	€ 280.630,86
-----------------------	--------------

5.3 Einkommen



Mitgliedsbeiträge (Fördermitglieder)
von 5 200 Fördermitgliedern

Mitgliedsbeiträge (Institutionelle Mitglieder)
Stadt Wien (€ 25 000),
Arbeiterkammer (€ 20 000)

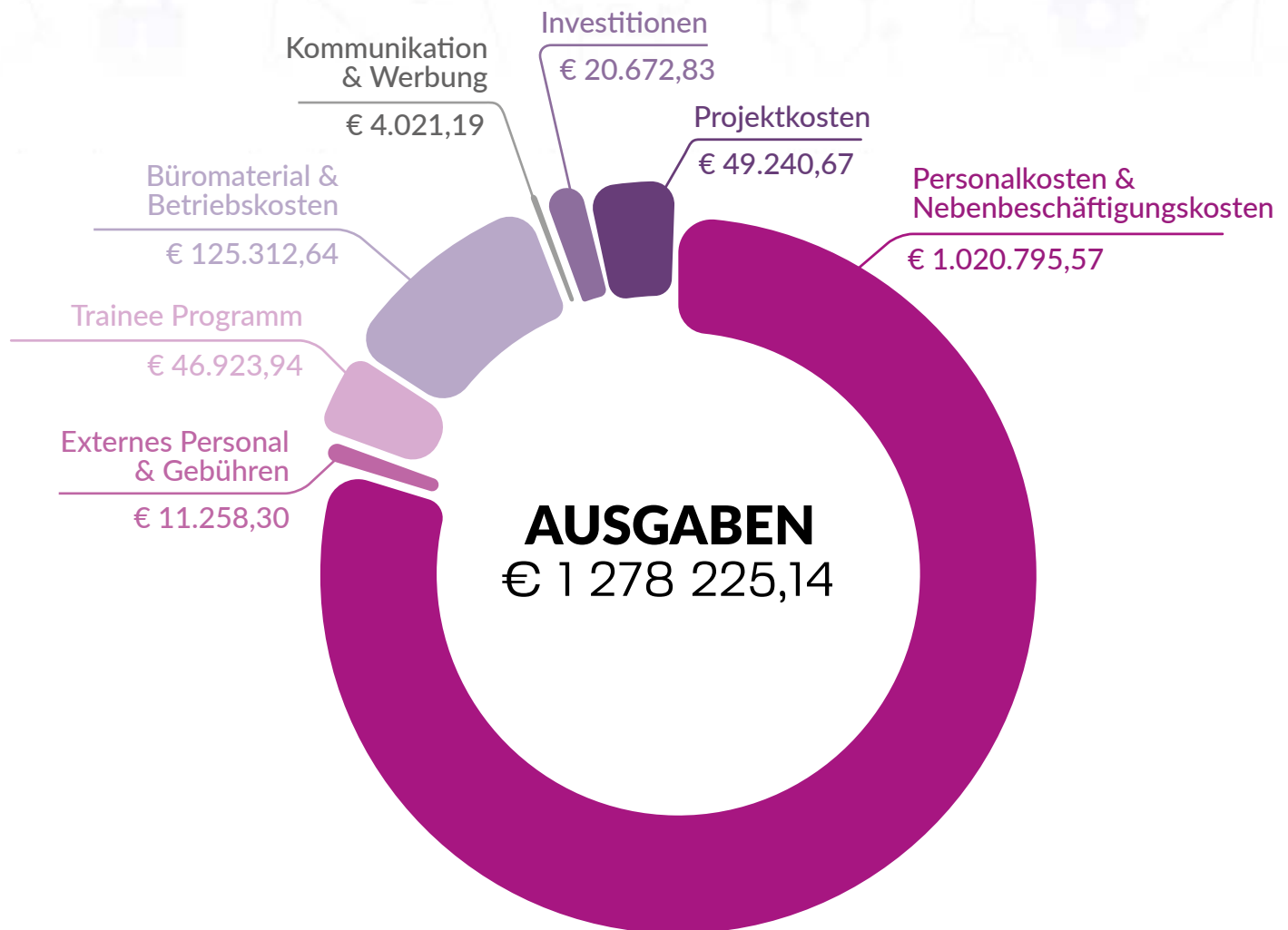
Einzelspenden
Spenden von Privatpersonen und KMU

Sponsoring

Projektfinanzierung und institutionelle Finanzierung
Österreichisches Sozialministerium, Sub3, DFF, Luminare

Sonstige Einkommen
Vortragshonorare, Zinsen

5.4 Ausgaben



- Personalkosten und Nebenbeschäftigungskosten**
- Externes Personal und Gebühren**
z. B. externe Mitarbeiter:innen / Freiberufler / Dienstleistungen (nicht juristisch)
- Trainee Programm**
Tagegelder, Unterkunft, Fahrkarten für außerordentliche Mitglieder (Auszubildende)
- Büromaterial und Betriebskosten**
Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Versicherung,...
- Kommunikation und Werbung**
- Investitionen**
Möbel, Hardware, Software und Ähnliches
- Projektkosten**
Honorare für externe Rechtsanwälte, Gerichtsgebühren und Ähnliches

6 2025 in Zahlen

5 400 Fördermitglieder
20 Mitarbeiter:innen
11 Trainees

21 Beschwerden
eingereicht

460 Laufende
Fälle

>50 Fälle abgeschlossen,
zurückgezogen oder
verloren

2 Milliarden Euro an Geldbußen



41
Presse-
aussendungen



12
Newsletter
& Member Updates



>89 000
Follower auf 6
Plattformen

GDPR **hub**

4 600

Zusammen-
fassungen auf
GDPRhub

>300

Country
Reporter

>14 000

GDPRtoday-
Abonnenten

8

Country Reporter
Meetings

Vielen Dank für Ihre Unterstützung
unserer Arbeit und für die
Umsetzung des Datenschutzes!

Institutionelle Unterstützer

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz



Sponsoren & Partner



Impressum:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte

Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien – Österreich

ZVR: 1354838270